

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4107	Jagdwesen	MLR	12.	15/4313	Schornsteinfegerwesen	MFW
2.	15/2938	Bausachen	MVI	13.	15/4218	Tierschutz	MLR
3.	15/4325	Justizvollzug	JM	14.	15/886	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	15/3148	Bausachen	MVI	15.	15/4260	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
5.	15/3784	Ausländer- und Asylrecht	IM	16.	15/4208	Soziale Grundsicherung	SM
6.	15/3949	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	15/4303	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
7.	15/4240	Gesetzesänderungen	SM	18.	15/4076	Ausländer- und Asylrecht	IM
8.	15/3608	Verkehr	MVI	19.	15/4332	Bausachen	MVI
9.	15/3704	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MFW	20.	15/2378	Bausachen	MVI
10.	15/3770	Sozialversicherung	SM				
11.	15/4110	Sozialversicherung	SM				

1. Petition 15/4107 betr. Jagdwesen, Schwarzwild im Bereich der staatlichen Regiejagd im Landkreis Freudenstadt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent weist auf angeblich seit geraumer Zeit bestehende untragbare Zustände in den selbstbewirtschafteten staatlichen Jagdbezirken im Landkreis Freudenstadt mit immensen Schwarzwildbeständen und Schwarzwildschäden im Bereich Edelweiler/Kälberbronn hin.

Der Petent beklagt, dass auf seine jüngsten Schreiben weder das Kreisforstamt noch das Kreisjagdamt oder die umliegenden Jagdgenossenschaften geantwortet hätten.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 15/4594 durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz lässt den Petenten befürchten, dass auch seitens der Landesregierung den bestehenden Zuständen nicht abgeholfen würde.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent wandte sich bereits mit E-Mail im Juni und November 2013 an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, um auf eine angeblich unzureichende Schwarzwildbejagung in der staatlichen Regiejagd im Raum Edelweiler/Kälberbronn aufmerksam zu machen. Das Ministerium prüfte daraufhin die erhobenen Vorwürfe.

Schwarzwildschäden werden im Landkreis Freudenstadt seit etwa drei Jahren zwischen Jägerinnen und Jägern und der Landwirtschaft verstärkt diskutiert. Niederschlag findet die Problematik unter anderem in Jagdpachtverträgen mit begrenzter Schadensersatzpflicht oder in der fehlenden Pachtnachfrage nach einzelnen Jagdbezirken. Eine gemeinsame Veranstaltung des Kreisbauernverbandes und der Kreisjägerschaft zu dem Thema fand bereits statt. Damit wird deutlich, dass der landesweit festzustellende Anstieg der Schwarzwildpopulation auch die oberen Bereiche des Schwarzwalds erreicht hat.

Soweit die staatliche Regiejagd im Landkreis Freudenstadt von größeren Schwarzwildschäden betroffen ist, liegen die Schwerpunkte – wie vom Petenten beschrieben – auf den Gemarkungen Kälberbronn und Edelweiler, was im Wesentlichen auf naturräumliche Faktoren zurückzuführen ist.

Die Feldflur der beiden genannten Gemarkungen grenzt unmittelbar an mehrere hundert Hektar große Sturmflächen an, die sich heute als großflächige Dickungen präsentieren, idealen Einstand für sämtliches Schalenwild bieten und nur sehr schwer zu bejagen sind. Beide Feldfluren sind nach jagdgesetzlichen Bestimmungen der benachbarten staatlichen Eigenjagd angegliedert, da sie für sich genommen zu klein sind, um einen eigenen (gemeinschaftlichen) Jagdbezirk zu bilden.

Seitens des Kreisforstamtes wurde als Reaktion auf die beschriebene Schadensproblematik die Schwarzwildbejagung im Raum Kälberbronn/Edelweiler stark intensiviert. Während sich die Schwarzwildstrecke im gesamten Staatswald seit 2008 verdoppelte, ist der Anteil, den die Reviere im Raum Kälberbronn/Edelweiler daran haben, im selben Zeitraum von rund einem Drittel auf zuletzt 46 % angestiegen und liegt aktuell bei 63 %.

2. Fachliche Würdigung

Die Streckenergebnisse belegen, dass das Kreisforstamt einen Bejagungsschwerpunkt auf den genannten Bereich legte und damit den Schwarzwildabschuss auf den beiden Gemarkungen deutlich steigern konnte. Das Kreisforstamt wird damit seiner Verantwortung gerecht. Gleichwohl sind die landesweiten bzw. europaweiten Entwicklungen (Zunahme der Schwarzwildpopulation und Schwarzwildschäden) auch in den staatlichen Eigenjagdbezirken im Landkreis Freudenstadt und insbesondere auf den schwer zu bejagenden Flächen spürbar.

Als Pächter eines Jagdreviers wies der Petent die unteren Verwaltungsbehörden wiederholt auf die angeblich untragbaren Zustände hin. Im Kern lautet der Vorwurf, das Wild aus dem Staatswald wechsele regelmäßig in großer Zahl in sein Jagdrevier, um dort zu Schaden zu gehen und kehre danach in seine nicht bejagten Einstände im Staatswald zurück.

Unter Leitung des Landratsamtes fand bereits am 18. Juli 2013 ein Gespräch mit allen Betroffenen (Jagd-pächter, Landwirte, Kreisforstamt, Kreisjagdamt) statt. Eine einvernehmliche Klärung der Vorwürfe und dauerhafte Kooperation konnte nicht erzielt werden.

Konkrete Schwarzwildwechsel – die unter den gegebenen Bedingungen relativ leicht lokalisierbar sein müssten – sind bis jetzt nicht benannt geworden. Die unterstellten Wanderroutinen von Rot- und Schwarzwild sind ggf. nur durch eine Besenderung (Wildtier-telemetrie) mehrerer Tiere belegbar. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Wild herrenlos ist und natürliche Wanderungsbewegungen keine Haftpflicht auslösen.

Entgegen der Darstellung des Petenten hat das Kreisforstamt die bestehenden Schwarzwildprobleme zu keiner Zeit verneint oder gar beschönigt, was u. a. durch einen seit 2011 wiederholt ins Spiel gebrachten Antrag auf Genehmigung des Saufangs deutlich wird.

Die jagdrechtlichen Möglichkeiten zur Aufhebung der Schonzeit für erwachsenes Schwarzwild wurden konsequent ausgeschöpft. Ergänzend wurden für mithelfende Jäger und Jägerinnen besondere Anreize für die Erlegung von Schwarzwild im Bereich Edelweiler/Kälberbronn geschaffen.

In seinen jüngsten Schreiben an die Gemeinden, Jagdgenossenschaften und unteren Verwaltungsbehörden erhebt der Petent die bereits bekannten und hinreichend diskutierten Vorwürfe. Neue oder lösungsorientierte Vorschläge sind darin nicht erkennbar.

3. Ortstermin des Petitionsausschusses:

In der Angelegenheit hat am 25. September 2014 ein Vor-Ort-Termin einer Kommission des Petitionsausschusses stattgefunden.

Hierbei wurden alle Möglichkeiten, den Schwarzwildschäden entgegenzuwirken, diskutiert. Das Landratsamt verwies auf die bereits durchgeführten „Runden Tische“ mit allen an der Jagd Beteiligten. Das Ministerium berichtete von der anstehenden Änderung des Landesjagdgesetzes. Die Vorsitzende des Petitionsausschusses stellte in Grundzügen die Schwarzwildkonzeption der Stadt Baden-Baden vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der durchgeführten Prüfung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/2938 betr. Bausachen

Der Petent bittet um Unterstützung für die Aufstellung einer Klima-/Heizanlage, für die Erweiterung eines Gebäudes zur Unterbringung von Maschinen, für eine Überdachung einer Lagerfläche und die Errichtung eines Carports.

Hinsichtlich der Aufstellung einer Klima-/Heizanlage bittet der Petent um Aufhebung der dafür geltenden Baugenehmigung, um – mit einer neuen Genehmigung – die Ausführung gemäß seinem ursprünglichen Bauantrag möglich zu machen. Insbesondere geht es dem Petenten darum, die Klima-/Heizanlage wieder in Nord-Süd-Richtung auszurichten, weil dies für das Unternehmen und die Nachbarschaft die vorteilhaftere Planung sei.

Hinsichtlich der Erweiterung des Gebäudes, der Überdachung einer Lagerfläche sowie der Errichtung des Carports bittet der Petent um die entsprechenden Genehmigungen, um die Fortführung seines Betriebes möglich zu machen. Zwar habe der Carport dabei von allen Projekten die geringste Bedeutung, aber offensichtlich finde gerade hier eine Ungleichbehandlung statt. In vergleichbaren Fällen in der Nachbarschaft seien Carports genehmigt worden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

1.1. Lage der Baugrundstücke/Plangebiete

Der Petent betreibt einen Graveurbetrieb und beschäftigt 23 Mitarbeiter. Der Betrieb befindet sich auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 341/1, 341/2 und 3438.

Die Grundstücke Flst.-Nrn. 341/1 und 341/2 befinden sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, der für das Gebiet ein Allgemeines

Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Das Grundstück Flst.-Nr. 3438 befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, der für das Gebiet ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festsetzt. Der Bebauungsplan hat für das Flst.-Nr. 3438 im Weiteren überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen und an der nordöstlichen und südwestlichen Baugrenze Flächen mit Pflanzverpflichtung festgesetzt. Als Flächen mit Pflanzverpflichtung sind festgesetzt: pzpbl = Pflanzverpflichtung Gebäudevorzone und pzpbl 2 = Pflanzverpflichtung Wegebegleitgrün und rückwärtige Gebäudezone.

1.2. Baugenehmigung Werkstatterweiterung

Mit Bescheid des Landratsamts vom 20. Juni 2011 wurde die Baugenehmigung für eine Werkstatterweiterung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3438 und 8 Kraftfahrzeugstellplätze erteilt.

Da die Stellplätze von der R.-Straße aus angefahren werden müssen, wurde von der in nordöstlicher Richtung gelegenen Fläche mit Pflanzverpflichtung (Festsetzung pzpbl) eine Befreiung erteilt. Als Ausgleich dafür wurde in einer Auflage (Nr. 088) zur Baugenehmigung bestimmt, dass für die durch die Zufahrt zu den Stellplätzen belegten Flächen mit Pflanzverpflichtung im rückwärtigen Grundstücksbereich eine Ersatzfläche von 55 m² entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplans zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

Hinweis: Am 16. März 1990 war bereits eine baurechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Werkstatt auf dem Grundstück erteilt worden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hatte der Vater des Petenten in Form einer öffentlichen-rechtlichen Baulast die Verpflichtung übernommen, auf künftige Betriebsweiterungen zu verzichten.

1.3. Klimaanlage und zusätzliche Parkierungsflächen

Im Rahmen einer Baukontrolle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3438 wurde im Mai 2012 festgestellt, dass auf der Südseite der Werkstatterweiterung eine raumlufttechnische Anlage (Klimaanlage) aufgestellt war. Die (noch nicht angeschlossene) Klimaanlage ist 7,00 m lang, 2,55 m breit und 2,05 m hoch. Aufgestellt wurde sie parallel zur westlichen Grundstücksgrenze und damit in Nord-Süd-Richtung. Weiter wurde festgestellt, dass zusätzliche Parkierungsflächen angelegt worden waren. In Folge dessen wurde der Petent aufgefordert, für diese Maßnahmen einen Bauantrag einzureichen.

Der Bauantrag für die Errichtung der Klimaanlage ging am 13. Juni 2012 bei der Gemeinde ein. Die Angrenzenbenachrichtigung wurde vom Landratsamt durchgeführt. Von den Eigentümern angrenzender und benachbarter Grundstücke wurden Einwendungen erhoben. Diese bezogen sich auf den vorgesehenen Standort der Klimaanlage und die durch die Klimaanlage entstehenden Geräuschimmissionen. Das Gewer-

beaufsichtigt das Landratsamt hatte jedoch in seiner Stellungnahme zum Bauantrag gegen das Bauvorhaben keine Bedenken vorgebracht, soweit durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2012 teilte das Landratsamt den Petenten mit, dass sich die Fundamentplatte und die auf dieser Platte aufgestellte Klimaanlage weitgehend innerhalb der festgesetzten Fläche für Pflanzverpflichtung (pzbp2) befinden. Nach dieser Festsetzung wäre ein 7,50 m breiter Grundstückstreifen als Rasen- oder Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Auch die im Anschluss an die Klimaanlage hergestellte zusätzliche Parkierungsfläche liege innerhalb dieser Festsetzung. Zusätzlich tangiere die Klimaanlage und die Parkierungsfläche die Fläche, die in der Auflage (Nr. 088) zur Baugenehmigung vom 20. Juni 2011 (siehe Nr. 2.1.2) als Ersatzpflanzfläche vorgesehen ist. Diese Ersatzpflanzfläche sei auch bisher entgegen der rechtsverbindlichen Anordnung nicht begrünt worden.

Am 24. Juli 2012 hat die Gemeinde ihr Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der Inanspruchnahme der Fläche mit Pflanzverpflichtung (pzbp 2) versagt.

Der Antrag auf Errichtung der Klimaanlage wurde daraufhin vom Petenten geändert. Der Standort der Anlage wurde um neunzig Grad gedreht, sodass sie sich in Ost-West-Richtung im Bereich der überbaubaren Grundstückfläche befindet und die Auflage (Nr. 088) der Baugenehmigung vom 20. Juni 2011 erfüllt werden könnte.

Auch gegen diesen Bauantrag wurden im Zuge der durchgeführten Angrenzenbenachrichtigung Einwendungen gegen den Standort und die von der Klimaanlage ausgehenden Geräuschimmissionen erhoben.

Am 7. November 2012 wurde vom Landratsamt die Baugenehmigung für die Errichtung der Klimaanlage erteilt. Inhalt der Baugenehmigung ist u. a., dass die Klimaanlage spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung entsprechend den Darstellungen in den genehmigten Plänen in den Bereich der überbaubaren Grundstückfläche zu versetzen ist (Auflage Nr. 033). Des Weiteren ist der ungenehmigte Stellplatz zu entsiegeln und das im Bereich der Fläche für Pflanzverpflichtung erstellte Fundament zu beseitigen (Auflage Nr. 034). Im Weiteren ist durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden. Dazu ist spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme der Klimaanlage eine Lärmmessung bei Vollast des Geräts durchzuführen (Auflage Nr. 020).

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2012 hat der Petent gegen die Baugenehmigung Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 teilte das Landratsamt dem vom Petenten bevollmächtigten Rechtsanwalt mit, dass die Klimaanlage, wie derzeit aufgestellt, nicht zulässig und damit zu beseitigen ist. Dem Petenten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme

gegeben. Der Petent erklärte in einem Schreiben an das Landratsamt vom 9. Januar 2013 seine Bereitschaft, die Klimaanlage zu versetzen und das Fundament zu entfernen. Allerdings bat der Petent darum, die zusätzlich eingeschotterte Parkierungsfläche behalten zu dürfen, da diese zum Anfahren wegen notwendiger Wartungsarbeiten und als Stellplatz erforderlich sei. Insoweit seien auch die Festsetzungen des Bebauungsplans unzureichend.

Am 8. März 2013 fand ein gemeinsames Gespräch des Petenten, seines Rechtsanwalts und seiner Architektin mit dem Landratsamt statt. In diesem Gespräch wurde vonseiten des Landratsamtes nochmals ausgeführt, dass eine Befreiung für die Klimaanlage von der Festsetzung der Fläche mit Pflanzverpflichtung nicht möglich sei, auch einem Verzicht auf die Ersatzbegrünung könne nicht zugestimmt werden. Dies könne nur im Wege einer Bebauungsplanänderung erreicht werden. Hierzu solle sich der Petent mit der Gemeinde in Verbindung setzen. Die in diesem Gespräch angekündigte Rücknahme des Widerspruchs ist nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 17. April 2013 wurde dem Landratsamt vom Petenten mitgeteilt, dass das Gespräch des Petenten mit der Gemeinde hinsichtlich einer Bebauungsplanänderung zu keinem konkreten Ergebnis geführt habe, weshalb sich der Petent zur Einlegung der Petition entschlossen habe.

1.4. Erweiterung des bestehenden Gebäudes sowie Errichtung eines Carports und eines Nebengebäudes

Durch eine Baukontrolle im Dezember 2012 wurde festgestellt, dass auf dem Betriebsgrundstück im Untergeschoß, auf der Südseite des bestehenden Werkstattgebäudes ein Anbau (Erweiterung) errichtet wurde. Die Grundfläche des eingeschossigen Anbaus mit dem Pultdach beträgt ca. 16,00 m x 3,00 m. Der Anbau wurde dabei im Bereich der im Bebauungsplan als überbaubar ausgewiesenen Grundstückfläche errichtet. In dem Anbau sind ein Kompressorraum sowie ein Raum zur Durchführung von Laser- und Messarbeiten untergebracht.

Ferner wurde im nördlichen Bereich des Grundstücks ein Carport mit einer Grundfläche von ca. 6,50 m x 6,50 m errichtet. Die Höhe beträgt ca. 2,10 m bis zu 3,00 m. Auf der Ostseite des Carports befindet sich noch eine überdachte Lagerfläche (Nebengebäude). Carport und Nebengebäude befinden sich im Bereich der im Bebauungsplan als nicht überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 teilte das Landratsamt dem Petenten mit, dass für die Erweiterung und den Carport eine Baugenehmigung erforderlich sei. Das Nebengebäude sei dagegen verfahrensfrei, müsse aber auch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Eine überschlägige Prüfung habe ergeben, dass die Baumaßnahmen nicht nur im Widerspruch zu formellen, sondern auch teilweise zu materiellem Baurecht errichtet worden seien.

Am 31. Januar 2013 wurde die Nachgenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Gebäudes sowie des Carports und des Nebengebäudes beantragt. Im Zuge der Angrenzerbenachrichtigung wurden Einwendungen erhoben, die sich u. a. gegen die mit der Erweiterung des Gebäudes zusätzlich ergebenden Lärmbelastung und gegen die Überschreitung der Baugrenze richten. Die Gewerbeaufsicht hat in seiner Stellungnahme jedoch keine Bedenken gegen die Erweiterung des Gebäudes vorgebracht.

Am 19. März 2013 hat die Gemeinde ihr Einvernehmen für die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche für die Errichtung des Carports und des Nebengebäudes versagt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

2.1. Nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Befreiung nach § 31 BauGB bedürfen, wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Dabei darf nach § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

2.2. Klimaanlage und zusätzliche Parkierungsflächen

Für die Genehmigung zur Errichtung der Klimaanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3438 in der vom Petenten gewünschten Nord-Süd-Richtung ist wegen des damit verbundenen Verstoßes gegen die Festsetzung des Bebauungsplans, Fläche mit Pflanzverpflichtung, eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erforderlich. Dies gilt ebenso für die neben der Klimaanlage hergestellte Parkierungsfläche.

Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung nicht erteilt. Anhaltspunkte, die für die Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Gemeinde sprechen, sind nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den o. g. Festsetzungen liegen weder für die Errichtung der Klimaanlage, noch für die Parkierungsfläche vor. Diese Festsetzungen des Bebauungsplans dienen dem Erhalt der Pufferzone zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet.

Nach den Ausführungen der Gemeinde wurde in der Vergangenheit immer darauf geachtet, dass diese Pufferzone zwischen Wohnen und Gewerbe von störenden Anlagen freigehalten wird. Eine Befreiung von diesen Festsetzungen würde deshalb die Grundzüge der Planung berühren und kommt aus diesem Grund nicht in Betracht.

Im Übrigen hat der Petent die Möglichkeit, die Klimaanlage in Ost-West-Richtung so aufzustellen, dass sie im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans steht. Durch Rücknahme seines Widerspruchs gegen die Baugenehmigung vom 7. November 2012 würde die Baugenehmigung bestandskräftig werden und dem Petenten so ein Recht zur Errichtung der Klimaanlage geben.

Inzwischen hat das Landratsamt mitgeteilt, dass die Klimaanlage entsprechend der am 7. November 2012 erteilten Baugenehmigung (in Ost-West-Richtung) vom Petenten errichtet und angeschlossen wurde. Im Hinblick darauf, dass sich ein Nachbar gegen den sich aus dem Betrieb der Klimaanlage ergebenden Lärm gewandt hat, wurde der Petent gebeten, die in der Baugenehmigung enthaltene Auflage – Lärmmessung – umgehend zu erfüllen. Die Ergebnisse der Lärmmessung werden geprüft.

Das Landratsamt beabsichtigt, wegen den unerlaubt durchgeführten Flächenbefestigungen (Parkierungsflächen) weitere Schritte gegenüber den Petenten einzuleiten, da durch die vorhandenen genehmigten Stellplätze der baurechtlich relevante Bedarf bereits gedeckt ist.

2.3. Erweiterung des bestehenden Gebäudes sowie Errichtung eines Carports und eines Nebengebäudes

Die Baugenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Gebäudes ist dann zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung).

Die Erweiterung des Gebäudes wurde im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet, sodass keine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich ist.

Das Verfahren zum Erlass der Baugenehmigung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die zuständige Baurechtsbehörde, das Landratsamt, hat die erhobenen Einwendungen der Angrenzer und Nachbarn sowie die für die Erweiterung des Gebäudes einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen und den Nachgenehmigungsantrag für die Erweiterung entsprechend zu bescheiden.

Der Carport befindet sich dagegen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Für die dafür erforderliche Befreiung wurde das Einvernehmen der Gemeinde nicht erteilt. Die Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dient ebenfalls der Schaffung der notwendigen Pufferzone zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet. Deshalb wurde nach § 36 Absatz 1 BauGB das Einvernehmen

aus städtebaulichen Gründen versagt. Vom Landratsamt wird jedoch angeführt, dass in jüngster Zeit auf den westlich gelegenen Grundstücken Befreiungen für die Errichtung von Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen erteilt worden seien. Insoweit könne sich das Landratsamt eine Duldung des Carports vorstellen.

Eine Duldung des Carports durch das Landratsamt würde jedoch der vom Träger der Planungshoheit durch „Nichterteilen des Einvernehmens“ zum Ausdruck gebrachten städtebaulichen Absicht, die Fläche weiterhin als notwendige Pufferzone zu erhalten, zuwiderlaufen. Insoweit erscheint es geboten, an der vom Träger der Planungshoheit getroffenen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens und damit von dessen Unzulässigkeit aufgrund seiner Lage in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche festzuhalten.

Zudem führt das Landratsamt selbst aus, dass das Einvernehmen der Gemeinde nicht zu Unrecht versagt wurde und damit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB nicht vorliegen.

Dem Petenten steht es im Übrigen frei, nach förmlicher Ablehnung oder Versagung der Baugenehmigung die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen.

Bei der sich auf der Ostseite des Carports befindlichen überdachten Lagerfläche (Nebengebäude), handelt es sich nach den Ausführungen des Landratsamtes um eine Nebenanlage nach § 14 BauNVO. Nach Ziffer 5 des Textteils des Bebauungsplans können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Terrassen, Pergolen, Müllbehälter u. a. in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Ausnahme zugelassen werden.

Das Landratsamt ist der Auffassung, dass es sich bei der vorliegenden überdachten Lagerfläche um eine Nebenanlage handelt, welche von der Aufzählung in Ziffer 5 des Textteils nicht erfasst werde. Insoweit ist nach Auffassung des Landratsamtes eine Befreiung erforderlich. Die Gemeinde hat auch hierzu das Einvernehmen versagt. Das Einvernehmen dürfte auch hier, so das Landratsamt, nicht zu Unrecht versagt worden sein. Nachdem es sich jedoch um eine untergeordnete bauliche Anlage handle und nicht ausgeschlossen werden könne, dass in dem Plangebiet ähnliche Anlagen vorhanden sind, könne nach Auffassung des Landratsamtes die an den Carport angebaute überdachte Lagerfläche geduldet werden.

Auch dieser Beurteilung kann das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur aus den oben genannten Gründen nicht folgen. Unabhängig von der Frage, ob für das Nebengebäude eine Ausnahme nach § 31 Absatz 1 BauGB oder eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erforderlich wäre, wäre in beiden Fällen das Einvernehmen der Gemeinde notwendig. Nachdem die Gemeinde ausdrücklich ihr Einvernehmen versagt hat, würde eine Duldung dem erklärten planerischen Willen der Gemeinde zuwiderlaufen. Insoweit erscheint es auch hier geboten, an der vom Träger der Planungshoheit getroffenen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens festzuhalten.

Im Übrigen steht dem Petenten die Möglichkeit offen, entsprechende Rechtsmittel einzulegen.

3. Ergebnis

Das Landratsamt wird gebeten, die anhängigen Baugenehmigungsverfahren unter Einbeziehung der von Angrenzern und Nachbarn erhobenen Einwendungen und unter Berücksichtigung der öffentlichen-rechtlichen Vorschriften fortzusetzen und zu entscheiden sowie die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu ergreifen.

Der Gemeinderat der Stadt wird gebeten, sich mit der Thematik nochmals zu befassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 15/4325 betr. Justizvollzug, Vorbereitung auf die Haftentlassung

Der Petent beanstandet in seiner Eingabe die Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt. Er ist der Auffassung, dass ihm zur Entlassungsvorbereitung Ausgänge zu der Entlassungsvorbereitungsgruppe des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege gewährt werden müssten.

Der Petent hat zuletzt Mitte August 2014 Ausgang für die Teilnahme in der Entlassungsvorbereitungsgruppe des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege beantragt. Der Antrag wurde von der Justizvollzugsanstalt abgelehnt, da eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nach § 9 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Justizvollzugsanstalt hat die Ablehnung damit begründet, dass der Petent seit 2001 überwiegend wegen Diebstahlsdelikten straffällig geworden ist. Er ist Bewährungsbrecher und hat Freiheitsstrafen verbüßt. Sein bisheriger strafrechtlicher Werdegang zeigt eine hohe Rückfallgeschwindigkeit. Von den bisherigen Strafverbüßungen zeigt er sich offensichtlich völlig unbeeindruckt. Er verfügt über kein haltgebendes Bezugspersonensystem. Zudem bescheinigt ihm die Anstalt ein unklares Persönlichkeitsbild. Sein Vollzugsverhalten ist nicht beanstandungsfrei. Er musste wiederholt diszipliniert werden. Schließlich hat der Petent bislang jegliche Tataufarbeitung verweigert.

Die Anstalt geht daher nachvollziehbar und vertretbar davon aus, dass bei dem Petenten eine Missbrauchs- und Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen ist. Angesichts der Persönlichkeit des Petenten, seiner erheblichen Vorstrafen und Vollzugserfahrung wäre eine Tataufarbeitung durch Gespräche beim psychologischen Dienst der Anstalt dringend notwendig. Nachdem der Petent diese und auch die Teilnahme an einem

sozialen Kompetenztraining verweigert, ist er derzeit für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet.

Dementsprechend hat auch das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 6. August 2014 die Beschwerde des Petenten gegen die Entscheidung des Landgerichts, das eine vorzeitige, bedingte Entlassung des Petenten abgelehnt hat, zurückgewiesen.

Die Anstalt wird selbstverständlich zu gegebener Zeit über eine Ausführung des Petenten, beispielsweise zur Vorstellung in einer Einrichtung des betreuten Wohnens oder bei einem potenziellen Arbeitgeber, befinden.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschluspempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

4. Petition 15/3148 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Abbruchsordnung und die Nutzungsuntersagung, mit der die untere Baurechtsbehörde die Nutzung seines Wochenendhauses untersagt und den vollständigen Abbruch angeordnet hat. Die Nutzungsuntersagung und der vollständige Abbruch seien unverhältnismäßig.

Bereits die Ablehnung seines Bauantrags zur Erweiterung des Wochenendhauses sei fehlerhaft gewesen.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks, das sich im Außenbereich befindet.

1. Baugenehmigung zur Errichtung des Wochenendhauses

Am 11. Juli 1957 erteilte das Landratsamt die Baugenehmigung zur Errichtung eines Wochenendhauses auf dem Grundstück. Der Anbau eines weiteren Raumes wurde am 17. Oktober 1961 genehmigt.

Mitte der 1980er Jahre wurde das Wochenendhaus durch einen Brand vollständig zerstört.

Am 27. Mai 1988 erteilte das Landratsamt eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zum Wiederaufbau des durch Brand vollständig zerstörten Wochenendhauses. Die Wiederherstellung des Gebäudes mit einer Grundfläche von 59 m² im Außenbereich war nach § 35 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu genehmigen, da die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignis-

nisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle zulässig ist.

2. Erweiterung des Wochenendhauses ohne Baugenehmigung

Das Wochenendhaus war zwischen dem 1. August 1995 und dem 1. August 2012 der Hauptwohnsitz des Petenten.

Am 20. Mai 2003 beantragte der Petent bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Abs. 1 LBO zum Anbau eines Wintergartens und einer Werkstatt sowie einer Garage und eines Carports. Die Stadt hat das nach § 36 Abs. 1 BauGB für das Vorhaben erforderliche Einvernehmen versagt. Mit Bescheid vom 19. November 2003 wurde dem Petenten die Ablehnung des Bauvorbescheids mitgeteilt. Den hiergegen fristgerecht eingelegten Widerspruch des Petenten wies das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 2004 zurück.

Am 14. Januar 2010 stellte die untere Baurechtsbehörde der Stadt fest, dass der Petent das Wochenendhaus zwischenzeitlich ohne Baugenehmigung erheblich vergrößert und umgebaut, ein Nebengebäude errichtet und eine größere Freifläche mit Pflastersteinen versiegelt hatte. Der Petent hat vorgetragen, dass er nach Ablehnung des Bauvorbescheids beschlossen hatte, die Erweiterungsmaßnahmen im „Schwarzbau“ durchzuführen. Das Vorhaben mit einer Grundfläche von 140 m² überschritt das genehmigte Maß der baulichen Nutzung erheblich.

Der Petent wurde von der unteren Baurechtsbehörde aufgefordert, prüffähige Bauvorlagen vorzulegen.

Am 7. April 2010 hat der Petent einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Anbau eines Wintergartens, Hausanschlussräume mit darüber liegendem Balkon sowie den Neubau eines Carports und eines Holz- und Geräteschuppens gestellt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde dem Petenten am 22. Juni 2010 mitgeteilt, dass dem genehmigungspflichtigen Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen und die untere Baurechtsbehörde beabsichtige, den Bauantrag abzulehnen, den Rückbau der ungenehmigten Erweiterungsbauten sowie der Flächenbefestigungen anzuordnen und die Nutzung des Wochenendhauses zu Dauerwohnzwecken – allgemeines Wohnen – zu untersagen.

Auch im Rahmen zahlreicher Ortsbegehungen und Gesprächstermine mit dem Petenten sowie Erörterungen im Technischen Ausschuss des Gemeinderats der Stadt und im Ortschaftsrat konnten keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden.

Über einen freiwilligen Teilrückbau und eine Duldung der sonstigen baulichen Anlagen liegt ein Schriftverkehr vor. Die Unterzeichnung einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Petent jedoch stets abgelehnt.

Zum 1. August 2012 meldete der Petent seinen neuen Erstwohnsitz bei einer anderen Gemeinde an.

3. Anordnung zum Abbruch des Wochenendhauses

Mit Bescheid vom 18. Juli 2013 lehnte die Stadt den Bauantrag des Petenten ab und verfügte unter Anordnung des Sofortvollzuges und von Zwangsgeldern den vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen. Die Nutzung des Gebäudes wurde untersagt.

Gegen diese Entscheidung erhob der Petent bei der Stadt nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) fristgerecht Widerspruch. Die Stadt konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und legte ihn dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Am 23. August 2013 beantragte der Petent beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Dem Antrag des Petenten, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde nach § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen, hat das Verwaltungsgericht insoweit entsprochen, als es die aufschiebende Wirkung gegen die verfügte Abbruchsanordnung wiederhergestellt hat. Die sofortige Vollziehung der verfügten Nutzungsuntersagung des Wochenendhauses wurde hingegen durch das Verwaltungsgericht aufrechterhalten.

Der Widerspruch des Petenten gegen die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde wurde durch das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 11. August 2014 zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass die Fristsetzung für den geforderten Abbruch auf vier Monate nach Bestandskraft der Abbruchsanordnung und des Widerspruchsbescheids abgeändert wird.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Baugrundstück des Petenten befindet sich im Außenbereich. Daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1 bis 8 handelt. Das Vorhaben des Petenten fällt nicht unter § 35 Abs. 1 BauGB. Es ist nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB zu beurteilen. Es kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Durch das Vorhaben werden öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bereits beeinträchtigt, da es den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft widerspricht, der für das in Rede stehende Flurstück ein Waldgebiet rechtswirksam darstellt.

Die Bebauung um die historische Mühle, die der Petent als Vergleichsfall heranzieht, befindet sich in einem Bereich, für den der rechtswirksame Flächennutzungsplan eine gemischte Baufläche dargestellt. Die

vier bestehenden Gewerbe- bzw. Wohngebäude sowie weitere ehemals landwirtschaftliche Gebäude, die sich in einem engen räumlichen Zusammenhang befinden, sind im Gegensatz zum Wochenendhaus des Petenten bauplanungsrechtlich zulässig. Entgegen der Auffassung des Petenten besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Bebauungszusammenhang zwischen der Mischnutzung um die historische Mühle und dem Vorhaben des Petenten. Aus der Mischnutzung im Bereich der Mühle kann insoweit keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens des Petenten abgeleitet werden.

Das Vorhaben des Petenten beeinträchtigt zudem die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, da es sich im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark befindet und insoweit ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gegeben ist.

Es gefährdet auch den Hochwasserschutz nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB, da es sich innerhalb der Zone IIIB des E. befindet und an ein Gewässer angrenzt. Entlang des Gewässers besteht nach § 68 b Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) ab der Böschungsoberkante des Gewässers bzw. des mittleren Hochwasserstandes ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen, der der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers dienen soll. Innerhalb dieses Streifens ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen unzulässig.

Da dem Vorhaben des Petenten zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen, kann es auch nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zugelassen werden.

Im Übrigen kann das Vorhaben des Petenten auch deswegen nicht zugelassen werden, weil es über keine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßennetz sowie die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung verfügt. Die ausreichende Erschließung nach § 35 Abs. 2 BauGB ist nicht gesichert.

2. Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben des Petenten verstößt auch gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Nach § 4 Abs. 3 Halbsatz 1 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten mindestens 30 m von Wäldern, Mooren und Heiden entfernt sein. Im vorliegenden Fall sind die bestockten Randzonen im Norden, Westen und Süden circa 25 bis 30 m vom Bauobjekt entfernt. Am Standort der Carport-Erweiterung in nordöstlicher Richtung stockt auf dem gegenüberliegenden Grundstück ein circa 70-jähriges Fichten-Douglasien-Baumholz mit Oberhöhen von circa 30 m, sodass der geplante Carport im Fallbereich der Bäume liegt.

Nach § 15 Abs. 1 LBO müssen bauliche Anlagen so angeordnet und errichtet werden, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Nach § 2 Abs. 5 der Ausführungsverord-

nung zur Landesbauordnung (LBOAVO) muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Da ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und an die öffentliche Löschwasserversorgung nicht vorhanden ist, sind wirksame Löscharbeiten nicht möglich.

Auch fehlen bautechnische Nachweise zur Standicherheit der Gebäude. Insoweit kann die Standicherheit der baulichen Anlagen, die nach § 13 LBO sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein müssen, nicht nachgewiesen werden.

Die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 LBO kann nicht erteilt werden, da dem nach § 49 LBO genehmigungspflichtigen Vorhaben von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen.

3. Abbruchsanordnung

Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Da die bauliche Anlage des Petenten sowohl formell rechtswidrig ist und auch keine Baugenehmigung erteilt werden kann, also nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt wird, als auch gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Baurechtsbehörde, den teilweisen oder vollständigen Abbruch der baulichen Anlage anzuordnen.

Der An- und Umbau des Wochenendhauses – Errichtung eines Wintergartens mit Hausanschlussräumen und darüber liegendem Balkon, die Errichtung eines Holz- und Geräteschuppens und der Lagerplatz – sowie der circa 500 Meter lange und vier Meter breite befestigte Privatweg wurden ohne die nach § 49 LBO erforderliche Baugenehmigung bzw. ohne naturschutzrechtliche Erlaubnis errichtet. Sie sind formell rechtswidrig.

Die baulichen Anlagen sind auch materiell rechtswidrig, da sie seit ihrer Errichtung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts, verstoßen und auch nicht zugelassen werden können.

Ein Anspruch auf den Erhalt des ursprünglich genehmigten Gebäudes kann nicht geltend gemacht werden, da die massiven baulichen Veränderungen zu einem Verlust der Bausubstanz des ehemals rechtmäßig errichteten Wochenendhauses geführt haben, und das neue Gebäude insofern mit dem alten nichts mehr zu tun hat. Insoweit sind die Voraussetzungen für den vollständigen Abbruch der baulichen Anlagen gegeben, da auf andere Weise dauerhaft keine rechtmäßigen Verhältnisse wieder hergestellt werden können.

4. Nutzungsuntersagung

Der Petent nutzte das genehmigte Wochenendhaus bereits zwischen dem 1. August 1995 und dem 1. Au-

gust 2012 nicht entsprechend seiner Art der genehmigten baulichen Nutzung, sondern vielmehr als Wohngebäude nach §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das allgemeine Wohnen ist gekennzeichnet durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und den häuslichen Wirkungskreis sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts. Insoweit stellt der Tatbestand des allgemeinen Wohnens in dem Wochenendhaus eine Nutzungsänderung dar, die nach § 2 Abs. 12 Nr. 1 LBO der Errichtung einer baulichen Anlage gleichsteht und genehmigungspflichtig ist.

Auch nach der Verlegung seines Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde wurde das Wochenendhaus weiterhin als dauerhafter Wohnsitz genutzt. Die tatsächliche Aufgabe des Wochenendhauses als Hauptwohnsitz setzt jedoch voraus, dass das Wochenendhaus nur noch in einem für Wochenendhäuser üblichen Umfang genutzt wird.

Die Genehmigung einer Nutzungsänderung für das allgemeine Wohnen wurde durch den Petenten nicht beantragt. Sie wäre auch zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig gewesen, da sie im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.

Insoweit liegen die Voraussetzungen einer Nutzungsuntersagung nach § 65 Satz 2 LBO vor, da die bauliche Anlage im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt wird.

5. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Nach § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist die Behörde ermächtigt, im Rahmen des Ermessens zu handeln. Sie übt das ihr zustehende Ermessen rechtmäßig aus, wenn ihr Handeln geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Anordnung, das Wochenendhaus abzubringen, ist geeignet, um rechtmäßige Verhältnisse herzustellen. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da kein milderes, gleichwirksames Mittel besteht. Die Maßnahme ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Herstellung gesetzmäßiger Zustände und insoweit die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit höher zu bewerten ist als die privaten Interessen des Petenten am Fortbestand seines Gebäudes.

Durch die Ablehnung des Bauantrags vom 19. November 2003 und den vom Regierungspräsidium zurückgewiesenen Widerspruch vom 1. Juli 2004 wurde dem Petenten unmissverständlich dargelegt, dass das geplante Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Er hat in voller Kenntnis der Rechtslage vorsätzlich gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen und somit selbst eine Verschlechterung seiner Vermögenslage in Kauf genommen. Er konnte und musste davon ausgehen, dass die von ihm veranlassten rechtswidrigen baulichen Anlagen nicht genehmigt und auch nicht geduldet werden.

Die eingeräumte Frist von einem halben Jahr für die Beseitigung der baulichen Anlagen ist sachgerecht und trägt den Interessen des Petenten angemessen Rechnung.

Das Recht des Petenten auf vorherige Anhörung wurde gewährt, da er gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG die Möglichkeit hatte, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und dies auch mehrfach wahrgenommen hat.

Auch die Nutzungsuntersagung ist erforderlich und angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht und die Interessen der Allgemeinheit die persönlichen Interessen des Petenten überwiegen.

6. Gleichbehandlungsgrundsatz

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) kann nicht festgestellt werden. Das Gebiet H. im Außenbereich der Stadt kann, entgegen der Auffassung des Petenten, nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil dort – im Gegensatz zum vorliegenden Fall – gültige Baugenehmigungen bestehen und zwar sowohl für Wohnhäuser wie auch für Wochenendhäuser. Sie wurden in den 1960er Jahren während der Aufstellung eines Bebauungsplans unter der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 33 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BBauG zugelassen. Auch wenn der Bebauungsplan tatsächlich nie in Kraft getreten ist, wurden die Gebäude aufgrund der gültigen Baugenehmigungen rechtmäßig errichtet.

Auch die vom Petenten angesprochene Baugenehmigung aus dem Jahr 2010 für die Erweiterung eines Wohnhauses im Gebiet H. ist rechtmäßig, weil es sich nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB um die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes mit einer vom Eigentümer selbst bewohnten Wohnung handelt und die Erweiterung um circa 5 m² im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude angemessen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

5. Petition 15/3784 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Bei der Petentin handelt es sich um eine sri-lankische Staatsangehörige.

Sie reiste im Dezember 2008 in das Bundesgebiet ein und stellte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Im August 2010 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Gleichzeitig wurde die Petentin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Eine dagegen erhobene Klage, ein Antrag auf Anordnung der aufschie-

benden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO sowie ein Antrag auf Zulassung der Berufung blieben erfolglos. Das Asylverfahren der Petentin ist somit seit Dezember 2012 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Die Petentin ist nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses. Im Asylverfahren legte sie einen sri-lankischen Personalausweis vor. In der Anhörung vor dem Bundesamt im April 2009 gab sie an, einen Reisepass im Heimatland zurückgelassen zu haben.

Da die Petentin der Aufforderung des Regierungspräsidiums im Juni 2013, einen gültigen Reisepass vorzulegen bzw. den im Heimatland zurückgelassenen Reisepass durch Verwandte übersenden zu lassen, nicht nachkam, wurde sie im März 2014 Vertretern des sri-lankischen Generalkonsulates vorgeführt. Die Identität der Petentin konnte mittels des vorliegenden Personalausweises geklärt werden. Die Zusicherung zur Ausstellung eines Passersatzpapiers zur Ausreise der Petentin wurde erteilt.

Die Petentin bezieht seit Beginn ihres Aufenthalts öffentliche Leistungen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ihr nicht gestattet.

Im März 2014 stellte die Petentin bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, über welchen noch nicht entschieden wurde.

Soweit sich die Petentin auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG bezieht, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petentin hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder internationalen Schutz gefunden hat. Die Ausreisepflicht der Petentin ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht.

Die Petentin kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erlangen.

Die Petentin ist abgelehnte Asylbewerberin. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 3 AufenthG darf ihr somit – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, da die

Ausreise nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich wäre und die Petentin nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Es sind weder rechtliche noch unverschuldete tatsächliche Ausreisehindernisse erkennbar.

Eine tatsächliche Unmöglichkeit der Ausreise liegt nicht vor. Eine freiwillige Ausreise nach Sri Lanka ist möglich. Die Petentin ist zwar nicht im Besitz eines Reisepasses, allerdings ist die Identität geklärt. Es ist davon auszugehen, dass ihr die Beschaffung eines Passersatzpapiers zur freiwilligen Ausreise problemlos möglich ist.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise ist nicht ersichtlich. Die Ausführungen, die Petentin leide an einer schweren Erkrankung, sind nicht belegt. Es ist niemals konkret vorgetragen worden, woran die Petentin leide. Weder im Asylverfahren noch während ihres folgenden Aufenthalts im Bundesgebiet legte sie ärztliche Atteste vor. Bereits das Verwaltungsgericht stellte mit Urteil vom November 2012 fest, dass der Vortrag der Petentin von Widersprüchen und Unstimmigkeiten gekennzeichnet sei. Sofern sich die Petentin nach eigenem Vortrag durchgehend in ärztlicher Behandlung befinden haben will, wurden weder die behandelnden Ärzte benannt, noch medizinische Befundberichte vorgelegt. Eine Reiseunfähigkeit und ein damit verbundenes rechtliches Ausreisehindernis kann unter dieser Voraussetzung nicht geltend gemacht werden.

Auch kann aufgrund familiärer Beziehungen im Bundesgebiet kein Ausreisehindernis aufgrund des schützenswerten Privatlebens i. S. d. Art. 8 EMRK begründet werden. Drei der vier Kinder der Petentin halten sich im Bundesgebiet auf. Diese sind jedoch bereits volljährig. Dass und inwiefern die Petentin auf deren Unterstützung im Alltag angewiesen wäre, lässt sich der Petitionsschrift nicht entnehmen und wurde im Verfahren nicht vorgetragen.

Ferner setzt die Entfaltung des Schutzbereichs des Art. 8 EMRK voraus, dass eine abgeschlossene und gelungene Integration in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorausging. Die Petentin hält sich seit ca. fünf Jahren im Bundesgebiet auf. In dieser Zeit wurden durch sie jedoch keine persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen in der Gestalt aufgebaut, dass Art. 8 EMRK seinen Schutzbereich entfalten würde. Ferner ist schon allein aufgrund der Aufenthaltszeit nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petentin hat den überwiegenden Teil ihres Lebens im Heimatland verbracht. Es ist davon auszugehen, dass sie die Sprache spricht und mit den Abläufen dort vertraut ist. Ferner gab sie in der Anhörung vor dem Bundesamt im April 2009 an, dass sie eine Schwester, einen Bruder sowie weitere Verwandte im Heimatland habe. Von einer Reintegration ist daher auszugehen.

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG stehen ebenso die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG entgegen. So wird weder der Lebensunterhalt durch die Petentin eigenständig gesichert, noch kommt sie ihrer Passpflicht nach.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen der Petentin ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich. Es besteht somit keine Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Petentin. Sie ist verpflichtet, das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

6. Petition 15/3949 betr. Einstellung der Wasserversorgung; diverse Steuerangelegenheiten

Zur Beschwerde des Petenten über die Einstellung der Wasserversorgung wird wie folgt Stellung genommen:

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass der örtliche Energieversorger im April 2014 zu Unrecht die Einstellung der Wasserversorgung des vom Petenten bewohnten Anwesens durchgeführt habe.

II. Sachverhalt

Im Spätjahr 2012 erhielt der örtliche Energieversorger, eine Aktiengesellschaft im Mehrheitsbesitz der Stadt, von der Vertreterin der Erbgemeinschaft eine schriftliche Mitteilung, dass für das Anwesen, das u. a. vom Petenten als Mieter bewohnt wird, die Zwangsversteigerung bevorstehe. Daraufhin informierte der örtliche Energieversorger die Erbgemeinschaft darüber, dass die Wasserversorgung eingestellt werden müsse, wenn in Folge der Zwangsversteigerung niemand die Kosten für das (in der Vergangenheit und zukünftig) bezogene Wasser übernehme.

Der örtliche Energieversorger erklärte dem Petenten mit Schreiben vom Oktober 2012, dass er den Petenten aufgrund der Mitteilung der Vertreterin der Erbgemeinschaft als Vertragspartner im System aufnehmen werde, um eine Einstellung der Wasserversorgung zu vermeiden. Bei der Vertreterin der Erbgemeinschaft handelt es sich um die Schwester des Petenten.

Der Petent wandte sich daraufhin schriftlich an den Vorstand des örtlichen Energieversorgers und widersprach zunächst diesem Vorgehen. Aus seiner Sicht bestünde kein Vertrag zwischen ihm und dem örtlichen Energieversorger. Mit Schreiben von Ende Oktober 2012 erklärte sich der Petent jedoch bereit, als Mieter die Kosten für die (Strom- und) Wasserversorgung zu übernehmen. Anfang November 2012 bestätigte ihm der örtliche Energieversorger schriftlich seine Anmeldung als Vertragsnehmer.

Aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände wurde vom örtlichen Energieversorger im Februar 2013 die letzte Mahnung versandt. In der Folgezeit führte der

örtliche Energieversorger mehrfach – aufgrund verschlossener Türen jedoch immer ohne Erfolg – Sperrversuche durch. Erst am 11. April 2014 konnte die Wasserversorgung mittels Sperre des Zählers eingestellt werden.

Mitte Juni 2014 erschien die Ehefrau des Petenten im Kundenzentrum des örtlichen Energieversorgers. Sie gab an, bereits vor einigen Tagen eine Zahlung geleistet zu haben, um die Wassersperre aufzuheben. Die Zahlung erfolgte allerdings auf ein falsches Vertragskonto. Dies konnte anlässlich ihres Besuchs aufgeklärt werden. Das Beschwerdemanagement veranlasste noch am selben Nachmittag die Öffnung des Wasserzählers über die Störstelle. Somit wurde die Wasserversorgung für das vom Petenten bewohnte Anwesen wieder hergestellt.

III. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage ist im vorliegenden Fall aufgrund der privatrechtlichen Rechtsform des örtlichen Energieversorgers die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) – (AVBWasserV).

Zwischen dem Petenten und dem örtlichen Energieversorger ist ein Vertrag über die Versorgung mit Wasser zustande gekommen. Nach § 2 Absätze 1 und 2 AVBWasserV soll der Vertrag schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt aber auch dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird. Der Kunde ist dann verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Nach § 33 Absatz 2 AVBWasserV ist das Wasserversorgungsunternehmen bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die Rechtslage wurde den Beteiligten nach Angaben der Stadtverwaltung wiederholt verdeutlicht. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Rechnungen oder Mahnungen der Forderungen nicht korrekt erfolgten. Die Unterbrechung der Wasserversorgung war somit aus Sicht der Stadtverwaltung rechtmäßig. Im Übrigen sind für Rechtstreitigkeiten aus dem privatrechtlichen Benutzungsverhältnis nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Zivilgerichte zuständig.

Der örtliche Energieversorger hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufgenommen, nachdem die offenen Forderungen beglichen worden und damit die Gründe für die Einstellung entfallen waren (§ 33 Absatz 3 AVBWasserV).

Für die Berechtigung der Vorwürfe des Petenten gegen Mitarbeiter des örtlichen Energieversorgers wegen Urkundenfälschung, falscher Behauptungen u. ä. sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Zu den Steuerangelegenheiten wird wie folgt Stellung genommen:

IV. Gegenstand der Petition

Die umfangreiche Petitionsschrift vom 17. April 2014 richtet sich gegen das Handeln unterschiedlicher Behörden in Hessen und Baden-Württemberg. Die Petition ist beim Hessischen Landtag eingegangen. Der Hessische Landtag hat die Petitionsschrift an den Landtag von Baden-Württemberg zur Mitbehandlung weitergeleitet. Die Petition betrifft steuerliche Fragen im Zusammenhang mit einer Erbengemeinschaft und deren Beteiligten.

V. Sachverhalt

Der Petent ist Mieter einer Wohnung des Grundstücks der Erbengemeinschaft. Er ist an der Erbengemeinschaft selbst nicht beteiligt. Nach Angaben des Petenten sind an der Erbengemeinschaft sein Sohn und seine Tochter beteiligt.

Der Petent erhebt Vorwürfe gegen die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts im Zusammenhang mit der Bearbeitung seiner dort eingereichten Anzeige gegen seine Tochter wegen falscher Angaben in den Feststellungserklärungen der Erbengemeinschaft.

Zudem erhebt er Vorwürfe gegen die Steuerabteilung der Stadt. Der Petent wendet sich gegen die Erhebung der Grundsteuer für das Grundstück seines Sohnes. Zur Begründung trägt der Petent vor, seine Tochter habe die von ihm an die Erbengemeinschaft entrichtete Miete unterschlagen. Daher sei die Forderung der Grundsteuer seines Sohnes missbräuchlich.

VI. Rechtliche Würdigung

Die Petition betrifft steuerliche Verhältnisse Dritter, nämlich der Erbengemeinschaft sowie des Sohnes und der Tochter des Petenten.

Einer Stellungnahme zu steuerlichen Verhältnissen Dritter steht das Steuergeheimnis entgegen. Eine Stellungnahme zu den o. g. Gründen der Petition ist nur möglich, sofern der Petent entsprechende Zustimmung aller Beteiligten an der Erbengemeinschaft vorlegt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

Beschlussempfehlung:

Soweit die Einstellung der Wasserversorgung zwischenzeitlich aufgehoben wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

7. Petition 15/4240 betr. Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, Legalisierung von Cannabis

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erbittet in seinem Schreiben die Legalisierung von Cannabis zur medikamentösen Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Der Petent fordert, dass Cannabis als Heilmittel anerkannt und den Bürgerinnen und Bürgern je nach Bedarf kontrolliert zugänglich gemacht wird. Nach Auffassung des Petenten muss die Anpflanzung und Herstellung von Cannabis durch öffentlich-rechtliche Institutionen organisiert werden. Im Einzelnen bezieht sich der Petent auf wissenschaftliche Forschungen in einem Krankenhaus in Israel, wo Erfahrungen mit Marihuana in Altersheimen untersucht und entsprechend dokumentiert wurden.

II. Rechtliche Würdigung

Die Fragestellung unterliegt dem Betäubungsmittelrecht, die Rechtslage ist nach hiesiger Auffassung eindeutig. Das Betäubungsmittelrecht ist Bundesrecht.

Ohne eine Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (Abt. 8 – Bundesopiumstelle) sind Anbau, Herstellung, Handel, Ein- und Ausfuhr, Abgabe, Inverkehrbringen und Erwerb von allen Pflanzenteilen und Saatgut von Cannabis strafbar. Alle in Anlage I zum Betäubungsmittelgesetz aufgeführten Substanzen, Pflanzen oder Pflanzenteile sind als nicht verkehrsfähig klassifiziert, Cannabis ist dort gelistet.

Allerdings kann die Bundesopiumstelle gemäß § 3(2) Betäubungsmittelgesetz in Ausnahmefällen – für wissenschaftliche oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke – eine Erlaubnis zum Verkehr mit Cannabis erteilen. Ob ein entsprechender Antrag im öffentlichen Interesse liegt und somit erlaubnisfähig ist, muss die Bundesopiumstelle entscheiden.

Für eine generelle Legalisierung von Cannabis wäre also eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes erforderlich, die auf Bundesebene zu erfolgen hätte. Eine entsprechende Gesetzesinitiative Baden-Württembergs ist nicht vorgesehen. Es steht dem Petenten insofern frei, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Grundsätzlich ist die Legalisierung bislang illegaler Drogen, wie den Cannabis-Produkten, aus Gründen der Verhältnisprävention abzulehnen. Es ist zu befürchten, dass eine leichtere Verfügbarkeit der Suchtmittel und die fehlende Abschreckungswirkung durch die Möglichkeit der Strafverfolgung gerade auch bei Jugendlichen dazu führen, dass ein Einstieg bei diesen Drogen vereinfacht wird.

Die Einrichtung einer Cannabisstelle bei der Bundesbeauftragten für Drogen müsste ebenfalls auf Bundesebene entschieden werden.

Die derzeit geltenden Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes sind ausreichend.

Durch den Gesetzgeber bestehen bereits Alternativen zum Gegenstand der Petition:

Es ist seit 2011 ein Fertigarzneimittel (Sativex, enthält aus Cannabis extrahierte Wirkstoffe) zugelassen, das von Ärzten verschrieben werden kann und über Apotheken erhältlich ist.

Zudem stehen gemäß § 1(1) i. V. m. Anlage III Betäubungsmittelgesetz die beiden verkehrs- und verschreibungsfähigen Substanzen Dronabinol und Nabilon (beides synthetisch gewonnene Substanzen, die den Hauptwirkstoffen in Cannabis gleichen) für die ärztliche Verschreibung zur Verfügung. Aus diesen können in einer Apotheke abgabefähige Arzneimittel hergestellt werden.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, bei der Bundesopiumstelle eine personenbezogene Ausnahmeerlaubnis zum Erwerb von Medizinalhanf zu beantragen. Die Beurteilung eines solchen Antrags obliegt der Bundesopiumstelle. Bisher sind etwa für 220 Patienten solche Erlaubnisse erteilt worden (Auskunft Bundesopiumstelle, Januar 2014).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Gruber

8. Petition 15/3608 betr. Parksituation u. a.

I. Gegenstand der Petition

1. Die Petenten begehren die Anordnung einer Grenzmarkierung gemäß Z 299 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gegenüber ihrer Garageneinfahrt in der Straße Z. S. und die Anbringung einer Sperrkette bzw. Kündigung oder Änderung des Pachtvertrags für das gegenüber liegende Grundstück, welches die Eigentümerin (Stadt) an einen Anwohner verpachtet hat. Sie bemängeln die Überwachung der Park- und Halteverstöße.

2. Die Petenten begehren die Untersagung der Bepflanzung an einer als Wendefläche genutzten öffentlichen Verkehrsfläche mit 4 bis 6 Meter hohen Bambussträuchern, da die Pflanzen bei Schneedruck in den Wendepplatz ragen und so die Nutzung als Wendepplatz verhindern.

3. Die Petenten wenden sich gegen die Ausweisung der A. O.-Straße als Tempo-30-Zone und bemängeln die Beschilderung und Ausgestaltung dieser Straße.

4. Die Petenten bemängeln die Beschilderung des landwirtschaftlichen Weges und der Verlängerung zu der Straße Z. S. Richtung Westen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Anordnung einer Grenzmarkierung und Anbringung einer Sperrkette, Änderung/Kündigung eines Pachtvertrags

Sachverhalt:

Der Petent besitzt in der Straße Z. S. eine Doppelgarage mit zwei voneinander geteilten Toren, die fast zwei Meter vom Straßenrand zurückversetzt ist. Die Straßenbreite beträgt an dieser Stelle etwa 5,20 Meter. Gegenüber dem Grundstück des Petenten befindet sich eine Grünfläche im Besitz der Stadt, die seit 2004 an einen der Nachbarn des Petenten verpachtet ist mit der Verpflichtung, diese zu pflegen und zu unterhalten. Diese Grünfläche wurde in früheren Jahren durch die Eltern des Petenten gepflegt.

Die Petenten beklagen bereits des Öfteren, dass dieser Pächter auf dem an die Straße angrenzenden Grundstück Fahrzeuge oder Anhänger abstellt. Deshalb könnten sie schlecht in ihre Garage einparken. Außerdem sollen immer wieder andere Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen ihre Fahrzeuge teilweise oder ganz auf der Fahrbahn gegenüber ihrer Garageneinfahrt abgestellt haben, wodurch die Einfahrt in die Garage behindert oder nicht möglich gewesen sei.

Bei mehreren Kontrollgängen durch den Gemeindevollzugsdienst der Stadt konnten keine falsch parkenden Fahrzeuge festgestellt werden. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu behindernd abgestellten Fahrzeugen gekommen ist. Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten ist jedoch davon auszugehen, dass die Garagenein- und -ausfahrt bei der zur Verfügung stehenden Zufahrt von über 5 Metern mit zumutbarem Rangieren möglich ist. Eine permanente Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Straße Z. S. ist weder durch den Gemeindevollzugsdienst noch durch die örtliche Polizeidienststelle zu leisten. Soweit Parkverstöße bei der Polizei telefonisch angezeigt werden, ist es grundsätzlich möglich, dass eine unverzügliche Vorortkontrolle durch die zuständige Polizeidienststelle wegen anderen unaufschiebbaren polizeilichen Aufgaben, zum Beispiel der Verkehrsunfallaufnahme, der Verfolgung von Straftaten oder anderer Hilfeleistungen nicht möglich ist.

Die Petenten wurden auf die Möglichkeit der Privatanzeige aufmerksam gemacht.

Aus Sicht der Abteilung Liegenschaften der Stadt wird die verpachtete Grünfläche seit 2004 vertragskonform gepflegt und unterhalten. Die Grünfläche ist in einem ordentlichen Zustand, eine missbräuchliche Nutzung durch den Nachbarn ist nicht festzustellen. Vonseiten der Stadt hat der Pächter bislang seine vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt. Sollte der Pächter seinen Verpflichtungen in der Zukunft nicht nachkommen, hat die Stadt als Verpächterin das vertragliche Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zu kündigen. Aktuell gebe es keine Gründe für eine Kündigung. Auch eine

Verpflichtung des Grundstückspächters zur Anbringung der von den Petenten gewünschten Absperrkette scheide aus.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 haben die Petenten bei der Stadt beantragt, den Pächter des Grünstreifens zu verpflichten, sein Grundstück allen Anwohnern und Besuchern zur Verfügung zu stellen. Auch die Umsetzung dieses Anliegens der Petenten durch eine entsprechende Vertragsänderung kommt aus Sicht der Stadt nicht in Betracht.

Rechtliche Würdigung:

Die Grenzmarkierung durch Zeichen 299 StVO begründet selbst kein Haltverbot, sondern setzt ein solches voraus und dient nur zur Verdeutlichung, Ausdehnung oder Beschränkung bestehender Haltverbote.

Der Grünstreifen als Teil des an einen Nachbarn der Petenten verpachteten Grundstücks auf der den Garageneinfahrten der Petenten gegenüberliegenden Seite wird – offensichtlich im Einverständnis mit dem Pächter – von diversen Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen zum Parken genutzt. Solange die Fahrzeuge zum Teil auf dem Grünstreifen und zum Teil auf der knapp 5,20 Meter breiten Straße stehen, reicht der verbleibende Straßenraum zusammen mit der etwa 2 Meter langen Garagenzufahrt auf dem Grundstück des Petenten zur Ein- und Ausfahrt aus. Das gesetzliche Haltverbot nach § 12 Abs. 3 Nummer 3 StVO greift hier nicht. Insoweit besteht kein Handlungsbedarf.

Falls Fahrzeuge, wie auf einem Foto der Petenten zu sehen, vollständig auf der Fahrbahn geparkt werden, kann die Zufahrt zu den Garagen behindert werden. Allerdings ist im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten fraglich und kann nur einzelfallbezogen festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen das gesetzliche Haltverbot nach § 12 Abs. 3 Nummer 3 StVO vorliegt. Auch bei einem auf der Fahrbahn abgestellten Fahrzeug verbleiben zusammen mit der Garagenzufahrt über 5 Meter, um ein- und auszufahren. Nach ständiger Rechtsprechung ist es einem aus einem Grundstück Ausfahrenden zuzumuten, dass er zwei- bis dreimal rangieren muss. Deshalb liegen auch bei diesem Sachverhalt die Voraussetzungen für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung) nicht vor.

Soweit die Petenten auf andere Grenzmarkierungen verweisen, ist davon auszugehen, dass die Straßenverkehrsbehörde vor der Anordnung jeweils einzelfallbezogen geprüft hat, ob die Voraussetzungen vorliegen. Eine Übertragung auf andere örtlichen Gegebenheiten kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Verpachtung eines Grundstücks der Stadt ist dem Zivilrecht zuzuordnen. Im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Informationen ist nachvollziehbar, dass die Stadt keine Gründe erkennt, weshalb das bestehende Vertragsverhältnis gekündigt oder der Vertrag geändert werden sollte. Dem Anliegen der Petenten, den Pächter zu verpflichten, das Grundstück mit einer Kette abzusperrern, kann weder durch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung entsprochen

werden, noch kommt eine entsprechende Verpflichtung durch die Stadt als Verpächterin des Grundstücks in Betracht.

2. Wendepplatz zur Schleife – Beschränkung der angrenzenden Bepflanzung

Sachverhalt:

An der schmalen Straße Z. S. besteht aus der Stadt kommend kurz vor dem Grundstück der Petenten eine Ausweitung, welche im entfernten Sinne den Charakter einer Einmündung besitzt. Eigentümerin des Grundstücks ist die Stadt. Diese Fläche wird als Wendefläche genutzt. Die beiden Grundstücke, die an diese Flächen grenzen werden von dem Nachbarn der Petenten als Pächter bzw. Eigentümer gepflegt. Angrenzend zur Fahrbahn ist ein Grundstück mit verschiedenen Pflanzen, unter anderem mit Bambus, bepflanzt. Bei den letzten Kontrollen des Gemeindeverwaltungsamtes und der Leiterin der Straßenverkehrsbehörde war die Bepflanzung ordnungsgemäß zurückgeschnitten. Zum Zeitpunkt der Kontrollen war jeweils eine uneingeschränkte Nutzung der Verkehrsfläche möglich. Aus den zur Verfügung stehenden Informationen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass bei der als Wendepplatz genutzten öffentlichen Verkehrsfläche die Verkehrssicherheit durch die angrenzende Bepflanzung gefährdet wird.

Rechtliche Würdigung:

Sofern es in der hauptsächlich von Anliegern und Anliegerinnen befahrenen Straße Z. S. bei im Winter selten vorkommenden Schneefällen kurzfristig zu Einschränkungen der Wendefläche kommt, sind diese von den betroffenen Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen ebenso wie in anderen Städten und Gemeinden, in denen es im Winter zu weitaus gravierenderen Nutzungseinschränkungen kommt, hinzunehmen. Eine Verpflichtung zur Entfernung des gesamten Bewuchses kommt nicht in Betracht. Wegen eventuellen Beeinträchtigungen an wenigen Tagen im Jahr, die nicht zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen, besteht kein Handlungsbedarf.

Die Stadt hat erklärt, dass sie dankbar ist für Hinweise auf zugewachsene Verkehrszeichen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der betroffenen Abteilungen überprüfen im Rahmen ihrer Dienststätigkeiten den Zustand der Straßen und den angrenzenden Bewuchs, allerdings kommt es aufgrund der Ausdehnung der Gemarkung durchaus vor, dass manche Bereiche nicht zeitnah und regelmäßig überprüft werden können. Soweit entsprechende Hinweise eingehen, werden die notwendigen Maßnahmen veranlasst, beispielsweise werden die Anwohner/Anwohnerinnen zum Rückschnitt aufgefordert.

3. Tempo-30-Zone in der A. O.-Straße. und mangelnde Ausgestaltung

Sachverhalt:

Die A. O.-Straße ist Teil einer Tempo-30-Zone. Diese straßenverkehrsrechtliche Anordnung stellen die Petenten in Frage. Außerdem sollen die Verkehrssicherheit und die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen in der A. O.-Straße. u. a. durch hohen Heckenbewuchs beeinträchtigt sein.

Die A. O.-Straße weist einen relativ schmalen und kurvigen Verlauf auf. In der A. O.-Straße münden eine Vielzahl von sehr schmalen Straßen, wie z. B. auch die Straße Z. S. Diese Struktur ist langjährig gewachsen unter dem Einfluss des früher noch deutlich geringeren Verkehrsaufkommens. Die A. O.-Straße ist eine Gemeindestraße. Über sie wird hauptsächlich der Quartiersverkehr abgewickelt. Teilweise wird sie insbesondere aus Richtung O. als Einfallstraße nach Ü. benutzt. Die A. O.-Straße ist aber keine zum klassifizierten Straßennetz gehörende Durchgangsstraße.

Wie von den Petenten ausgeführt, sind die Einmündungen in die A. O.-Straße teilweise sehr eng und unübersichtlich. Dies liegt an der gewachsenen Struktur und kann nicht durch bauliche Maßnahmen geändert werden. Wegen dieser Unübersichtlichkeit wurde nahezu an allen Einmündungen Wartelinien auf der Fahrbahn angebracht, die den Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen verdeutlichen, dass hier eine vorfahrtsberechtigten Einmündung besteht. Am westlichen Fahrbahnrand der A. O.-Straße ist zusätzlich ein angedeuteter Fußgängerschutzstreifen mit dem Zeichen 295 StVO abgetrennt, der den fließenden Verkehr etwas in die Mitte der Fahrbahn drängt. Ein Gehweg besteht derzeit nicht.

Die Wartelinien bewirken ein vorsichtiges Heranfahren an die Einmündungen und eine deutliche Verlangsamung des fließenden Verkehrs. Bei entsprechendem Fahrverhalten im Kreuzungsbereich ist die Sicht an den vorhandenen Wartelinien ausreichend. Die A. O.-Straße ist hinsichtlich Unfallgeschehen völlig unauffällig. Insbesondere Unfälle durch Einbiegen oder Vorfahrtsverletzung sind nicht aktenkundig.

Ergänzend wird bemerkt, dass die erstmalige endgültige Herstellung der A. O.-Straße in der Stadt in Planung ist und in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll.

Rechtliche Würdigung:

Innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, können Tempo-30-Zonen angeordnet werden (§ 45 Abs. 1 c StVO). Die Zonenanordnung darf sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs und auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) erstrecken. Im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde bei den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstößt.

Die Wartelinien, die sich auf der A. O.-Straße befinden, verdeutlichen die Rechts-vor-links-Regelung, die in den Tempo-30-Zonen gilt. Grundsätzlich sind Wartelinien in Tempo-30-Zonen verzichtbar, ausnahmsweise können sie jedoch zur Verdeutlichung der Wartepflicht dienen, insbesondere, wenn die einmündenden Straßen optisch nicht leicht von Privatwegen zu unterscheiden sind. In der A. O.-Straße liegen diese Voraussetzungen vor.

Die Vorgehensweise der Straßenverkehrsbehörde ist nicht zu beanstanden.

Der Hinweis der Petenten auf die Erkennbarkeit der Beschilderung wurde überprüft. Das schwer erkennbare Tempo-30-Zonen-Zeichen am südlichen Rand der Tempo-30-Zone wurde mittlerweile gut erkennbar in Fahrtrichtung rechts angebracht. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind nach einer Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch die Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich.

4. Beschilderung des Feldwegs in Verlängerung der Straße Z. S.

Sachverhalt:

Die Petenten bemängeln eine aus ihrer Sicht nicht ausreichende Beschilderung am Ende der Straße Z. S. in einen unbefestigten Weg, der mit Z 260 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzzeichen „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ beschildert ist, aus der Gegenrichtung jedoch nur mit dem Zeichen Landschaftsschutzgebiet. Probleme des Vollzugs der „StVO/Naturschutz, Bußgeldhöhe“ seien ohne Belang.

Es trifft zu, dass an der Einmündung dieses Weges in die N-Straße keine Beschilderung wie beim Übergang der Straße Z. S. angebracht ist. In der Nähe der Einmündung steht aufgrund einer Anordnung der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) das Hinweiszeichen Landschaftsschutzgebiet, welches kein Verkehrszeichen im Sinne der StVO ist. Sowohl am Ende der N-Straße als auch an allen anderen Einmündungen in Straßen, die dem öffentlichen Verkehr in dieser Ortslage nicht zur Verfügung stehen, ist eine Beschilderung mit Zeichen 260 StVO mit dem Hinweis „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ bzw. „Anlieger frei“ angebracht.

Rechtliche Würdigung:

Entsprechend dem Ausbau der Straßen und der vorgesehenen Nutzung sind alle Straßen, die in das Gebiet führen, mit einer Zufahrtsbeschränkung beschildert. Bei der westlichen Einfahrt in den Feldweg zwischen der Verlängerung der N-Straße und der Straße Z. S. ist keine gesonderte Einfahrtsbeschränkung erforderlich. In diesen Bereich dürfen nur berechnigte Personen (Anlieger und land- und forstwirtschaftlicher Verkehr) einfahren. Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass die aktuelle Beschilderung beim Vollzug der StVO oder der Ahndung eventueller Verstöße problematisch sein könnte.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten entsprechen die von der Stadt ergriffenen Maßnahmen und die als Straßenverkehrsbehörde getroffenen Entscheidungen den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die Anliegen der Petenten wurden von der Stadt bereits mehrfach überprüft, zuletzt wurde im August 2013 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Die Vorgehensweise der Stadt ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Sofern die Petenten oder von ihnen berechnigte Personen beabsichtigen, ihr Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand vor der Doppelgarage der Straße Z. S. zu parken, bestehen vorbehaltlich einer noch zur Verfügung stehenden Durchfahrtsbreite von 3 Metern keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr durch die Verletzung des Verkehrszeichens am südlichen Beginn der Tempo-30-Zone abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

9. Petition 15/3704 betr. vorgesehener Abbruch der Badhofkapelle, Denkmalschutz

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den vorgesehenen Abbruch der landeseigenen unter Denkmalschutz stehenden Badhofkapelle.

Der Petent begehrt,

- die behördliche Maßnahme zum Abbruch der Kapelle aufzuhalten und
- nochmals eingehend zu prüfen, ob eine – ggf. auch nur mittelfristig – substanzwahrende Vorgehensweise möglich ist.

Begründet wird die Eingabe mit der kulturgeschichtlichen und pädagogischen Bedeutung des Standortes. Die Kapelle ist nach dem Abbruch aller übrigen Gebäude Anfang der 1990er-Jahre neben historischen Bodenmerkmalen das letzte bauliche Zeugnis der Geschichte.

Der Petent stellt die wechselvolle Geschichte der ehemaligen Bäder- und Kuranlage bis zum Erwerb des Areals durch das Land Baden-Württemberg im Jahr 1990 dar. Er beanstandet in diesem Zusammenhang den damaligen Abbruch aller übrigen Gebäude und des Kurparks, obwohl das Landesdenkmalamt der Siedlung die Eigenschaft eines Kulturdenkmals bescheinigt hatte und das damalige Nutzungskonzept den Erhalt des Kurparks vorsah. Seither wurden keine

baulichen Instandhaltungsmaßnahmen an der Kapelle durchgeführt, sodass diese immer weiter verfiel. Die Bemühungen eines Freundeskreises, der sich seit dem Jahr 2010 für den Erhalt des Gebäudes einsetzt, blieben bis heute ergebnislos.

Nach Ansicht des Petenten wird der vorgesehene Abbruch der Kapelle in der Öffentlichkeit ebenso wenig verstanden, wie der Abbruch der Bäder- und Kuranlage Anfang der 1990er-Jahre.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sachverhalt:

Ausgangssituation:

Mitte des 19. Jahrhunderts entstand im heutigen Naturschutzgebiet auf einer Fläche von rund 8 ha eine Bäder- und Kuranlage, die zwischen 1880 und 1914 zu überregionaler Bedeutung gelangte und von Gästen aus Adel, Groß- und Bildungsbürgertum als Kurbad frequentiert wurde. Als Teil dieser Anlage wurde die Kapelle vermutlich im Jahr 1889 errichtet. Die Kapelle ist Kulturdenkmal gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg.

Das Land Baden-Württemberg erwarb die Liegenschaft im Jahr 1990 durch Ausübung des Vorkaufsrechtes zur Wahrung naturschutzrechtlicher Interessen. Mit dem Erwerb wurden, mit Ausnahme der auch schon damals baufälligen Kapelle, alle Gebäude aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes abgebrochen.

Hintergrund des Erhalts der Kapelle waren Überlegungen mit dieser auf die „große“ Vergangenheit des Ortes hinzuweisen. Andererseits sollte das Gebäude als Stätte der „Einkehr und Besinnung für Wanderer“ dienen. Dieses Vorhaben wurde nicht weiter verfolgt, nachdem auf dem Grundstück ein Informationsstand errichtet wurde. Vielmehr sollte die bereits als Ruine erworbene Kapelle der natürlichen Verwitterung überlassen werden.

Interessen- und Freundeskreis:

Im Jahr 2009 bildete sich ein Interessen- und Freundeskreis „Kapelle Bad Boll“, der sich unter anderem den Erhalt der Kapelle als Bauwerk und Zeitzeuge zum Ziel gesetzt hat. Dieser Förderverein hat die Kosten für die Sanierung der Kapelle grob geschätzt auf rund 100.000 Euro.

Vor diesem Hintergrund hatte sich das Land bereit erklärt, dass die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung bei Bedarf Planungsleistungen ohne Kostenansatz erbringen kann. Eine finanzielle Beteiligung an den Sanierungskosten wurde jedoch ausgeschlossen.

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat im Jahr 2013 die Kosten für eine Zustandssicherung der Kapelle in Höhe von rund 350.000 Euro ermittelt. Die Kosten setzen sich neben Honorarkosten aus Kosten für die Herstellung des standssicheren Baugrundes, die Sicherung des Bau-

werkes und die denkmalgerechte Instandsetzung des Innenraumes zusammen.

Das Ergebnis der Kostenermittlung wurde der Stadt und dem Regierungspräsidium im August 2013 mitgeteilt. Im Oktober 2013 war der lokalen Presse zu entnehmen, dass der Interessen- und Freundeskreis seine Anstrengungen zum Erhalt der Kapelle einstellt. Die Stadt habe aus Kostengründen ihre Projektträgerschaft niedergelegt. Der Interessen- und Freundeskreis stoße bei Kosten in einer Größenordnung von rund 350.000 Euro an die Grenzen seiner Möglichkeiten und müsse deshalb seine Arbeiten einstellen.

Geplanter Abbruch der Kapelle:

Das Land hat keinen Bedarf an der Kapelle, und auch die Kirche, vertreten durch das erzbischöfliche Ordinariat, hat seit Jahrzehnten keine Verwendungsmöglichkeit. Alternative Nutzungskonzepte konnten nicht gefunden werden.

Die Verkehrssicherheit der Kapelle kann mittlerweile nicht mehr gewährleistet werden. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2007 Absperrgitter mit Warnschildern an der Kapelle installieren lassen. Die Stadt hat mit Schreiben vom 19. August 2013 mitgeteilt, dass sie im derzeitigen Zustand der Kapelle eine Gefährdung für Passanten sieht und zusätzliche, provisorische Sicherungsmaßnahmen an der Kapelle für erforderlich hält.

Daraufhin hat sich ein Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg u. a. mit dem Regierungspräsidium ins Benehmen gesetzt und vorab um eine Einschätzung aus denkmalfachlicher Sicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit zum Abbruch der Kapelle gebeten. Nachdem seitens des Regierungspräsidiums die Zustimmung zum Abbruch der Kapelle signalisiert wurde, hat das Amt nach Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Februar 2014 beim zuständigen Landratsamt (Baurecht, Denkmalschutz, Naturschutz) die denkmalschutz- und naturschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch der Kapelle beantragt. Die Entscheidung über den Antrag steht noch aus.

Aktueller Sachstand:

Vor dem Hintergrund der Petition und des öffentlichen Interesses am Erhalt der Kapelle hat das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft eine erneute Prüfung möglicher Maßnahmen ausschließlich zur Gewährleistung der Stand- und Verkehrssicherheit veranlasst.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine weitgehend nicht sichtbare Lösung zur Sicherung der Badhofkapelle mit grob geschätzten Kosten von rund 150.000 Euro dargestellt. Es wird im Wesentlichen eine Stahlkonstruktion in den Kapellenraum und in das Untergeschoss zur Rückverankerung der gefährdeten Außenwände eingebaut. Die talseitige Wand der Kapelle wird mit einem Fundament unterfangen. Zur Verringerung des Hangdrucks auf die Kapelle erfolgt der Bau einer Stützwand auf Hangseite.

Stellungnahme:

Die Bewahrung des kulturellen Erbes ist eine der zentralen Aufgaben der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg.

Die Badhofkapelle ist aus Sicht des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft nach dem Abbruch sämtlicher anderer Bauten als letztes bauliches Zeugnis einer bedeutenden ehemaligen Badeeinrichtung insbesondere aus übergeordneten Erwägungen als historischer Erinnerungsort zu erhalten. Im Vordergrund steht hierbei die Gewährleistung der Stand- und Verkehrssicherheit des einsturzgefährdeten Gebäudes. Eine Begehbarkeit der Kapelle für die Öffentlichkeit ist hingegen nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Vielzahl an anstehenden vordringlicheren Baumaßnahmen – auch im historischen Bereich – sowie der begrenzten Finanzmittel wird das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Umsetzung der zuletzt aufgezeigten Maßnahmen zur Sicherung der Kapelle veranlassen.

Mit dem baulichen Erhalt der Badhofkapelle durch diese optisch angemessenen Maßnahmen wird ihrer bzw. der Bedeutung des Standortes gebührend Rechnung getragen, und die Kosten in Höhe von rund 150.000 Euro sind finanziell angemessen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gürakar

10. Petition 15/3770 betr. Erwerbsminderungsrente**I. Gegenstand der Petition**

Die am 25. Oktober 1959 geborene Petentin wendet sich mit ihrer Eingabe gegen die Ablehnung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie ist der Auffassung, dass der Leistungsfall früher eingetreten sei.

II. Sach- und Rechtslage

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg beantragte die Petentin am 5. April 2011 eine Rente wegen Erwerbsminderung, die mit Bescheid vom 27. Juli 2011 abgelehnt wurde. Der darauffolgende Widerspruch wurde mit Bescheid vom 12. Dezember 2011 zurückgewiesen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnte von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg weder eine Erwerbsminderung festgestellt werden, noch lagen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor. Im maßgebenden Fünfjahreszeitraum vor der Antragstellung konnten keine erforderlichen 36 Monate mit Pflichtbeiträgen nachgewiesen werden.

Hiergegen hat die Petentin am 10. Januar 2012 Klage beim Sozialgericht erhoben. Im Klageverfahren wurde festgestellt, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung letztmals zum 30. Juni 2009 erfüllt waren. Zur Beurteilung des medizinischen Sachverhaltes wurde ein neurologisch-psychiatrisch-psychosomatisches Gutachten in Auftrag gegeben. Nach Durchführung einer Untersuchung am 24. Oktober 2012 kamen die beauftragten Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Petentin durch eine depressive Störung und eine Schmerzstörung erheblich in ihrer Durchhaltefähigkeit und ihrer Fähigkeit zur Anpassung an Regeln und Routinen eingeschränkt ist. Aus diesem Grund wurde das Leistungsvermögen der Petentin zum Zeitpunkt der Untersuchung auf ca. 4 Stunden eingeschätzt. Hierbei wiesen die Gutachter jedoch darauf hin, dass die festgestellte Erwerbsminderung unter Berücksichtigung des im Gutachten beschriebenen schwer chronifizierten Prozesses „vermutlich wenigstens 1 bis 2 Jahre“ vor der Antragstellung im April 2011 eingetreten sei.

Der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg stellte hingegen in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2013 fest, dass in den Behandlungsberichten erst ab August 2011 von einer deutlichen Verschlechterung der depressiven Symptomatik berichtet wird. In der Zeit bis Juli 2011 lag nach den Ausführungen des behandelnden Psychiaters der Petentin lediglich eine Angst- und depressive Störung vor, welche nach den ICD-10-Kriterien noch nicht einmal die Diagnosekriterien für eine leichte depressive Störung oder eine spezifische Angststörung erfüllt. Im Ergebnis konnte sich somit der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg im Hinblick auf den Eintritt der Leistungsminderung den Ausführungen der vom Sozialgericht beauftragten Gutachter nicht anschließen. Nachdem diese Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2013 erörtert wurde, hat die Petentin die Klage für erledigt erklärt. Damit wurde der Bescheid vom 27. Juli 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2011 bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 11. und 12. November 2013 an die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg stellte die Petentin einen Überprüfungsantrag unter Vorlage von zahlreichen ärztlichen Unterlagen. Die medizinische Sachverständige der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg kam nach eingehender Würdigung der umfangreichen medizinischen Unterlagen und der erneuten Auswertung des Gerichtsgutachtens in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2014 zu dem Ergebnis, dass sich seit ihrer am 5. Juni 2013 abgegebenen sozialmedizinischen Beurteilung keine neuen Aspekte auf psychosomatischem Fachgebiet ergeben haben. Nachdem jedoch eine weitere Verschlechterung der Leberfunktion, verursacht durch eine lang bekannte Hepatitis-B-Erkrankung, während eines stationären Krankenhausaufenthaltes im Zeitraum vom 30. September 2013 bis 2. Oktober 2013 festgestellt wurde, ging die Gutachterin ab diesem Zeitpunkt von einem unter dreistündigen Leis-

tungsvermögen der Petentin auf Dauer aus. Der Überprüfungsantrag wurde jedoch mit Bescheid vom 4. Februar 2014 abgelehnt, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind. Gegen diesen Bescheid hat die Petentin am 24. Februar 2014 Widerspruch eingelegt.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor, wenn vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt ist und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen sind. Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist jedoch nach §§ 43 Abs. 5, 53 SGB VI nicht erforderlich wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist (z. B. Arbeitsunfall, Wehr- oder Zivildienstbeschädigung). Darüber hinaus sind auch nach § 241 Abs. 2 SGB VI Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Dem Begehren der Petentin könnte nur entsprochen werden, wenn der Leistungsfall zum 30. Juni 2009 eingetreten wäre, dem letztmöglichen Datum für die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 SGB VI. Hierzu hat die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg jedoch überzeugend dargestellt, dass die von der Petentin vorgelegten Unterlagen sowie alle Befunde aus den vorangegangenen Renten-, Widerspruchs- und Klageverfahren keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Erwerbsminderung im Jahr 2009

liefern. Die im Sozialgerichtsverfahren beauftragten Gutachter gehen zwar davon aus, dass der von ihnen beschriebene Zustand „wenigstens 1 bis 2 Jahre“ vor dem Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung eingetreten ist. Diese zeitlich sehr vage gehaltene Angabe wird jedoch durch die Verwendung des Wortes „vermutlich“ zusätzlich relativiert, sodass hieraus nicht die erforderliche Gewissheit einer rentenrelevanten Leistungsminderung zum 30. Juni 2009 abzuleiten ist.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass die Prüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht ergeben hat, dass eine Erwerbsminderung bereits zum 30. Juni 2009 vorgelegen hat. Bei jedem späteren Leistungsfall sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben, da im maßgebenden Fünfjahreszeitraum keine 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist jedoch für den Rentenanspruch unentbehrlich, da weder die allgemeine Wartezeit vorzeitig entsprechend §§ 43 Abs. 5, 53 SGB VI erfüllt noch der Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung durchgehend mit Anwartschaftserhaltungszeiten nach § 241 Abs. 2 SGB VI belegt ist.

Auf Anfrage des Sozialministeriums hat die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens geprüft, ob im einschlägigen Zeitraum weitere anrechenbare Zeiten zu ermitteln sind, die zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen führen. Das Kontenklärungsverfahren brachte jedoch keine neuen Erkenntnisse. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg steht somit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ist von der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden.

Der Widerspruchsausschuss der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hat zudem mit seinem Schreiben vom 17. September 2014 den Widerspruch der Petentin vom 25. Februar 2014 abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 15/4110 betr. Berufliche Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit ihrer Petition begehrt die Petentin eine Qualifizierung zur Kauffrau im Einzelhandel im Anschluss an die bereits bewilligte Umschulung zur Verkäuferin im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat die Petentin eine Ausbildung zur Friseurin in der Zeit von 1992 bis 1995 absolviert. Danach schloss sie eine weitere Aus-

bildung zur Heilerziehungspflegerin in der Zeit von 2003 bis 2006 ab. Die Versicherte war anschließend als Heilerziehungspflegerin tätig, unterbrochen durch Zeiten als Erzieherin (2007 bis 2008) und einer Beschäftigung im Altenpflegebereich (2008).

Vom 17. April 2012 bis 5. Juni 2012 wurde eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt mit anschließendem ambulanten Stabilisierungsprogramm. Aufgrund der vorliegenden Diagnosen auf psychosomatischem Gebiet wurde im Entlassungsbericht ein Leistungsvermögen von unter 3 Stunden täglich im bisherigen Beruf als Heilerziehungspflegerin und über 6 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt. Nachdem der bisherige Beruf nicht mehr geeignet war, wurde die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben empfohlen.

Im Rahmen der eingeleiteten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fanden mehrere Gespräche mit dem Rehabilitationsfachberater statt. Nachdem eine innerbetriebliche Lösung beim bisherigen Arbeitgeber nicht gefunden werden konnte, wurde eine psychologische Eignungsuntersuchung bei einem Bildungsträger durchgeführt. Diese ergab, dass die Petentin grundsätzlich über eine gute Lern- und Leistungsfähigkeit verfügt, allerdings sei sie psychisch noch nicht voll belastbar. Deshalb wurde eine vorbereitende Maßnahme empfohlen, bei der die Petentin sich stabilisieren und wieder an die Leistungssituation herantasten kann. Im Anschluss daran wurde eine Umschulung zur Bürokauffrau oder Kauffrau für Bürokommunikation als realistisch angesehen.

Nach den Ergebnissen der Eignungsuntersuchung besuchte die Petentin in der Zeit vom 15. November 2012 bis 15. Februar 2013 einen Rehabilitationsvorbereitungslehrgang beim Bildungsträger. Im Rahmen dieses Lehrgangs hat die Petentin von ihrem bisherigen Berufswunsch Abstand genommen und festgestellt, dass sie sich eine Tätigkeit im Bereich Verkauf/Beratung vorstellen könne. Im Abschlussgespräch stellte die Petentin klar, dass sie keine Umschulung zur Bürokauffrau bzw. Kauffrau für Bürokommunikation wünscht.

In der Folge besuchte die Petentin beim gleichen Bildungsträger in der Zeit vom 16. Februar 2013 bis 31. Januar 2014 ein MUT-Seminar (Motivation, Unterricht, Training). Das Seminar ist geeignet für Menschen mit psychischen Einschränkungen, die nicht mehr im Berufsleben stehen. Das Ziel des Seminars besteht darin, Wiedereingliederung in ein festes Arbeitsverhältnis durch Qualifizierung oder Praktika in Betrieben zu erreichen. Am 19. Dezember 2013 fand ein Zwischengespräch mit der Rehabilitationsfachberatung der DRV BW hinsichtlich der Bewilligung einer Umschulung zur Verkäuferin statt. Der Einsatz im Verkauf bzw. Einzelhandel wurde auch vom Bildungsträger befürwortet. Aufgrund eines Zuständigkeitswechsels der Rehabilitationsfachberater waren die beiden Fachberater sowie die Kursleiterin des Bildungsträgers anwesend. Bei diesem Gespräch hat die Petentin den Wunsch nach einer Weiterqualifizierungsmaßnahme zur Kauffrau im Einzelhandel im Anschluss an die Umschulung geäußert. Der Petentin

wurde erläutert, dass die Umschulung zur Verkäuferin mit dem Ziel einer an die Maßnahme anschließenden Arbeitsaufnahme erfolgt. Aufgrund der entstandenen Differenzen hat die Petentin das Gespräch beendet.

Da nach Auskunft der Agentur für Arbeit bei der Tätigkeit als Verkäuferin bzw. Kauffrau im Einzelhandel auch ein Umgang mit schwierigen Kunden anfällt und sich Stresssituationen ergeben, wurde zur Abklärung der psychischen Stabilität eine ärztliche Untersuchung im sozialmedizinischen Zentrum der DRV BW durchgeführt. Der Gutachter kam zum Ergebnis, dass beide Tätigkeiten vollschichtig möglich sind. Daraufhin wurde mit Bescheid vom 29. Januar 2014 die Übernahme der Kosten für eine Ausbildung zur Verkäuferin im Zeitraum vom 21. Oktober 2013 bis 23. Januar 2015 zugesagt.

Mit E-Mail vom 20. Mai 2014 hat die Petentin erneut die Bewilligung einer Weiterqualifizierungsmaßnahme zur Kauffrau im Einzelhandel im Anschluss an die bewilligte Ausbildung angefragt. Daraufhin wurde sie darüber informiert, dass die Entscheidung über eine weitere Qualifizierung erst am Ende der bewilligten Maßnahme und den bis dahin vorliegenden Ergebnissen im Dezember 2014 erfolgen kann.

Mit E-Mail an den Petitionsausschuss vom 26. Juli 2014 trug die Petentin ergänzend vor, dass ein Teilnehmer aus ihrer Klasse vor kurzem ohne Aufforderung eine schriftliche Zusage zur Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann vom gemeinsamen Rehabilitationsfachberater erhalten habe, während bei ihr erst im Januar 2015 entschieden werde.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Gemäß § 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederenzugliedern.

Gemäß § 13 SGB VI bestimmt der Träger der Rentenversicherung im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Petentin hat die Zusage der Kostenübernahme für die Ausbildung zur Verkäuferin erhalten und nimmt derzeit mit Erfolg an dieser Maßnahme teil. Die Entscheidung über Art und Umfang der Leistung stellt eine Ermessensentscheidung der DRV BW dar, die von der Rechtsaufsicht nur eingeschränkt überprüfbar ist. Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann nur geprüft werden, ob der Rentenversicherungsträger die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens eingehalten hat.

Die bewilligte Umschulung zur Verkäuferin wird voraussichtlich am 23. Januar 2015 abgeschlossen. Der theoretische Teil der Ausbildung zur Kauffrau im Einzelhandel beginnt nach vorliegenden Unterlagen

am 26. Januar 2015. Die DRV BW hat hierzu nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass die Entscheidung über eine weitergehende Qualifizierungsmaßnahme von den weiteren Leistungen und der eventuellen Integration in den Arbeitsmarkt abhängig ist. Da diese Vorgehensweise die gewöhnliche Verwaltungspraxis darstellt und für die Rechtsaufsicht nicht erkennbar ist, weshalb die Entscheidung über eine weitergehende Qualifizierung bereits zum heutigen Zeitpunkt angezeigt ist, wird für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht keine Veranlassung gesehen.

Auch der ergänzende Vortrag der Petentin vom 26. Juli 2014 ist rechtsaufsichtlich ohne Belang, da bei der Gewährung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben individuelle Betrachtungen der jeweiligen Fälle mit deren Einschränkungen und Bildungsmöglichkeiten erforderlich ist. Darüber hinaus haben die Petentin und der genannte Dritte nicht denselben Rehabilitationsfachberater.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

12. Petition 15/4313 betr. Schornsteinfegerwesen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fühlt sich aufgrund einer nach ihrer Einschätzung wahrheitswidrigen Behauptung des für Ihr Gebäude zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters über den Zugang eines Feuerstättenbescheids in ihrer Ehre verletzt.

II. Sachverhalt

Die Petentin wandte sich bereits mit der Petition 15/3789 gegen die Rechtmäßigkeit eines Feuerstättenbescheids vom 6. März 2012 und dessen Bekanntgabe am 7. März 2012 bzw. die Rechtmäßigkeit der Zweitschrift dieses Bescheides, der der Petentin am 19. Dezember 2013 zugegangen war. Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der Zugang des Feuerstättenbescheids im März 2012 weder eindeutig bewiesen, noch eindeutig widerlegt werden konnte.

Im Interesse der Petentin wurden der von der Petentin beanstandete Zweitbescheid und die damit verbundene Gebührenfestsetzung von der unteren Verwaltungsbehörde zurückgenommen. Die nachgeholte Kehrung aus dem vierten Quartal 2013 wurde als Kehrung im ersten Quartal 2014 angerechnet. Hinsichtlich des Widerspruchs gegen den Feuerstättenbescheid wurde der Petentin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Erst jetzt hat die Petentin, kurz nach Abschluss des Petitionsverfahrens 15/3789, auf einen entscheidenden Mangel der Zweitschrift des Feuerstättenbe-

scheids vom 6. März 2012 hingewiesen, der zuvor weder ihr selbst noch den sonst am Verwaltungsverfahren Beteiligten aufgefallen war. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hatte als Zweitschrift keine Kopie oder Abschrift des Ausgangsbescheides verwendet sondern einen neuen Ausdruck aus seinem EDV-System. Dabei verwendete sein EDV-System zwar die Daten des Ausgangsbescheides, druckte den Bescheid jedoch mit einer aktualisierten Druckmaske und der Verwendung der Rechtsgrundlagen ab Dezember 2012.

Die Petentin dagegen sieht hierin den Beweis, dass ihr im März 2012 kein Feuerstättenbescheid zugegangen sein kann.

III. Rechtliche Würdigung

Gem. § 14 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes setzen die bevollmächtigten Schornsteinfeger bei der Feuerstättenschau gegenüber den jeweiligen Eigentümern durch schriftlichen Bescheid fest, welche Schornsteinfegerarbeiten nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (KUO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. S. 760) durchzuführen sind.

Vorliegend geschah dies durch den Feuerstättenbescheid vom 6. März 2012, dessen Zugang von der Petentin erst im Hinblick auf die avisierte Kehrung im November/Dezember 2013 bestritten wurde. Der Zugang dieses Bescheids lässt sich allerdings nicht beweisen, da entgegen der Formulierung im Adressfeld kein Empfangsbekanntnis aus 2012 vorliegt. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist dem Landratsamt jedoch als zuverlässiger Bezirksinhaber bekannt, sodass dessen Auskunft über den Zugang nicht in Zweifel gezogen wurde. Die Annahme, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den Bescheid vom 6. März tatsächlich in den Briefkasten der Petentin warf, stellt diese keineswegs als Lügnerin hin, wie von der Petentin angenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Feuerstättenbescheid zwar in den Briefkasten eingeworfen, möglicherweise jedoch durch eine dritte Person entnommen oder auch zusammen mit anderer Post oder Werbung unbeabsichtigt entsorgt wurde. Auch bei einer nochmaligen Befragung durch das Landratsamt blieb der Bezirksinhaber bei seiner Aussage, den Feuerstättenbescheid am 7. März in den Briefkasten der Petentin geworden zu haben. Andererseits ist auch die von der Petentin glaubhaft vorgetragene Behauptung, im März 2012 keinen Feuerstättenbescheid erhalten zu haben, nicht zu widerlegen. Es steht somit Aussage gegen Aussage.

Nachdem der Zugang des Feuerstättenbescheids vom März 2012 nicht belegt werden konnte, versuchte der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den Mangel hinsichtlich der Bekanntgabe des Ausgangsbescheides durch Zusendung einer Zweitschrift am 11. Dezember 2013 zu heilen. Wie bereits dargestellt handelte es sich jedoch um einen Ausdruck aus seinem EDV-System, bei dem die zu diesem Zeitpunkt bereits die aktuellen Rechtsgrundlagen hinterlegt waren.

Der Ausdruck war also nicht identisch mit dem Ausgangsbescheid und kann daher nicht als Zweitschrift des Ausgangsbescheides gewertet werden. Allerdings handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der, trotz falschem Datum, nicht nach § 44 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) nichtig ist. Die Petentin bestätigte den Zugang mit Schreiben vom 31. Dezember 2013. Der Feuerstättenbescheid ist somit nach § 43 Absatz 1 LVwVfG gegenüber der Petentin wirksam.

Wie bereits mit Schreiben des Landratsamtes vom 8. Januar 2014 an die Petentin dargelegt, wird deren Schreiben vom 31. Dezember 2013 als fristgerecht eingelegerter Widerspruch gegen diesen Feuerstättenbescheid gewertet. Über den Widerspruch ist aufgrund des zwischenzeitlichen Petitionsverfahrens bisher noch nicht entschieden. Im Hinblick auf den jetzt erst entdeckten Mangel wird das Landratsamt dem Widerspruch abhelfen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird den Bescheid vom 6. März 2012 widerrufen und einen neuen Feuerstättenbescheid mit geänderten Terminen erlassen.

IV. Ergebnis

- Die rechtlichen Anliegen der Petentin hinsichtlich Zweitbescheid, Gebührenfestsetzung und Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wurden bereits in der Petition 15/3789 berücksichtigt, sodass keine Beschwer mehr vorliegt.
- Ob der Feuerstättenbescheid vom März 2012 tatsächlich zugegangen ist, lässt sich nicht mehr klären. Somit sind sowohl die Behauptung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als auch die Behauptung der Petentin, als nicht widerlegbar hinzunehmen. Eine ehrverletzende Äußerung ist in der Stellungnahme zur Petition 15/3789 nicht erkennbar.
- Durch die Rücknahme des bisherigen und den Erlass eines neuen Feuerstättenbescheids wird, soweit mit der Feuersicherheit und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, zusätzlich den Terminwünschen der Petentin möglichst nachgekommen.

Beschlussempfehlung:

Soweit der bisherige Feuerstättenbescheid zurückgenommen und durch Erlass eines neuen Feuerstättenbescheids den Terminwünschen der Petentin möglichst nachgekommen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

13. Petition 15/4218 betr. Verbot freilaufender Haustiere

Gegenstand der Petition:

Es wird die Schaffung einer Datenbank für freilaufende Haustiere zum Zweck der Identifizierung begehrt.

Sachverhalt:

Der Petent setzt sich in der vorliegenden Petition aufgrund der in seinem Garten aufgetretenen Schäden und Verunreinigungen durch freilaufende Haustiere für die Einführung folgender Regelungen ein:

- Ein generelles, gesetzliches Verbot freilaufender Haustiere
- Einrichtung eines DNA-Registers, um herumliegenden Hundekot nach Beprobung zuordnen zu können.

Rechtliche Würdigung:

Die Haltung von Hunden und Katzen ist allgemein bereits im Tierschutzrecht in verschiedenen Vorschriften geregelt. Auch das Tiergesundheitsrecht, das Steuerrecht (Hundesteuer), das bürgerliche Recht und das allgemeine Ordnungsrecht – auch die Polizeiverordnungen der Gemeinden – enthalten hierzu zahlreiche Vorgaben.

Ein generelles gesetzliches Verbot des Freilaufs von Katzen widerspräche deren natürlicher Lebensweise. Sowohl in ländlichen Gebieten aber auch in Vorort-Wohngebieten ist eine Katzenhaltung allgemein verbreitet, d. h. dort ist die Haltung einer Katze mit freiem Auslauf als Teil der menschlichen Lebensführung üblich. Wenn die Beeinträchtigung gewisse Grenzen überschreitet, können sich Betroffene etwa mit einem Abwehranspruch nach § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen das freie Laufenlassen der Katzen zur Wehr setzen.

Soweit es Hundekot betrifft, hat der Hundehalter oder -führer sofort für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen. Die Entscheidung über einen generellen Leinenzwang für Hunde in bestimmten Gemeindegebieten obliegt der Ortspolizeibehörde, also den Gemeinden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem jüngeren Urteil bestätigt, dass ein solcher genereller Leinenzwang von Gemeinden grundsätzlich auferlegt werden kann.

Bereits derzeit besteht für die Gemeinden die Möglichkeit nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), für die umweltschädliche Verunreinigung durch Hundekot im öffentlichen Raum ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100 Euro zu verhängen. Darüber hinaus bleibt es den Gemeinden unbenommen, Regelungen etwa zur Verhütung von Hundekot ausgehender Gesundheitsgefahren in einer Polizeiverordnung zu treffen und hierzu auch entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände zu normieren.

Die Einführung einer genetischen Datenbank zur Überführung von Hundebesitzern, die Hundekot nicht

entfernen, wird als nicht gerechtfertigt angesehen, da Aufwand und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

14. Petition 15/886 betr. Aufenthaltstitel und Einbürgerung

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts bzw. die Einbürgerung.

Rechtliche Würdigung:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen ledigen kirgisischen Staatsangehörigen, der im Dezember 1990 zusammen mit seinen Eltern und zwei Geschwistern in das Bundesgebiet eingereist ist. Im April 1991 beantragte die Familie die Anerkennung als Aussiedler und die Ausstellung von Bundesvertriebenenausweisen. Im Januar 1993 lehnte das Landratsamt die Anträge ab, weil die Petenten das Vertreibungsgebiet nicht als deutsche Staatsangehörige oder Deutsche Volkszugehörige verlassen hatten und somit nicht als Vertriebene nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 1 Abs. 3 Bundesvertriebenengesetzes galten. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium im Juni 1995 zurückgewiesen und die dagegen erhobene Klage im Juli 1997 vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Der nachfolgend gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom VGH Baden-Württemberg im Januar 1998 abgelehnt. Während dieser Zeit war der Aufenthalt der Familie im Bundesgebiet geduldet.

Im März 1998 betrieb die Familie des Petenten ein Petitionsverfahren (Nr. 12/3597), um ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erlangen. Nachdem die Petenten eine Aufenthaltsbefugnis nach dem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 2. Oktober 1991 über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks nach §§ 32 und 54 des Ausländergesetzes erteilt worden war, wurde die Petition im Oktober 1998 für erledigt erklärt.

Im Januar 2005 wurde der Petent Vater eines deutschen Kindes, worauf er im Juli 2005 trotz Vorliegens mehrerer Verurteilungen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhielt. Von einer Ausweisung wurde damals aufgrund der persönlichen Situation des Petenten abgesehen (Aufenthaltsdauer, Vater eines deutschen Kindes, familiäre Lebensgemeinschaft mit Freundin und Sohn, beabsichtigte Heirat). Bereits ein

Jahr später trennte sich aber die Kindesmutter, die das alleinige Sorgerecht für das gemeinsame Kind besitzt, von dem Petenten. Dieser brach die Kontakte zu dem Kind ab. Seinen Unterhaltsverpflichtungen kam er in der Folgezeit nicht nach.

Im November 2007 wurde dem Petenten eine zunächst auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 34 Abs. 2 AufenthG erteilt, die im Oktober 2008 für zwei weitere Jahre verlängert wurde. Im Oktober 2010 beantragte der Petent die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gemäß § 9 a AufenthG.

In Zusammenhang mit dem Antrag hat die Ausländerbehörde einen Strafregisterauszug eingeholt. Danach ergaben sich folgende Verurteilungen:

- Juli 2003: ein Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen unerlaubter Weitergabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige, unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln und unerlaubtes Handelreiben mit Betäubungsmitteln.
- November 2003: 20 Tagessätzen zu je 10,00 EUR wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- März 2004: 30 Tagessätzen zu je 20,00 EUR wegen vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Oktober 2010: 50 Tagessätzen zu je 30,00 EUR wegen vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Gleichzeitig erhielt die Ausländerbehörde von der Polizei die Nachricht, dem Petenten sei im September 2009 wegen mehrfacher Fahrten unter Drogeneinfluss die Fahrerlaubnis entzogen worden. Er sei auch bei der Fahrt im Mai 2010, die zur Verurteilung im Oktober 2010 führte, unter dem Einfluss von Drogen gestanden. Die Ausländerbehörde forderte daher das Gesundheitsamt im November 2011 unter Berufung auf § 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG (Ausweisung wegen Drogenkonsums und fehlender Bereitschaft, an einer erforderlichen der Rehabilitation dienenden Behandlung teilzunehmen) auf, den Petenten auf eine eventuell bestehende Drogenabhängigkeit zu untersuchen. Das Gesundheitsamt teilte jedoch im Dezember 2011 mit, der Petent weigere sich, sich einer entsprechenden Untersuchung zu unterziehen.

Im Februar 2012 sprach der Petent in Begleitung seines Vaters bei der Ausländerbehörde vor und teilte mit, sein Arbeitsvertrag sei Ende Dezember 2011 ausgelaufen, und er sei jetzt auf Arbeitssuche bzw. arbeitslos. Er versicherte, er habe seit der letzten Verurteilung kein Rauschgift mehr konsumiert und sei nunmehr bereit, sich einer entsprechenden Untersuchung durch das Gesundheitsamt zu stellen. Die Ausländerbehörde sagte ihm daraufhin bei Nachweis einer neuen Arbeitsstelle und eines negativen Untersuchungsbefundes des Gesundheitsamts zu, die Aufenthaltserlaubnis befristet auf drei Jahre zu verlängern. Des Weiteren sei bei durchgängig vollständiger Sicherung des Lebensunterhalts und weiterer Strafflosigkeit auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglich.

Der Petent hat zumindest im Zeitraum von Januar 2005 bis März 2007, von November 2009 bis März 2010 und

von Juli bis August 2010 Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezogen.

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Eine Einbürgerung ist nicht möglich. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis käme nur in Betracht, wenn der Petent die von der Ausländerbehörde genannten Bedingungen in einem überschaubaren Zeitraum erfüllt.

Der Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9 a AufenthG steht entgegen, dass er die Erteilungsvoraussetzung des § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG infolge seiner Arbeitslosigkeit nicht erfüllt. Danach wird vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt des Ausländers und derjenigen seiner Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert ist.

Entsprechendes gilt für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG. Sie setzt nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG voraus, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist. Hiernach muss der Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen dauerhaft gesichert sein. Diese Prüfung macht eine Prognoseentscheidung erforderlich. Dabei kann bei der Abschätzung der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts auch eine rückwirkende Betrachtung erfolgen. Angesichts des Bezugs von Leistungen nach SGB II und des Drogenkonsums sowie der Arbeitslosigkeit des Petenten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Lebensunterhalt des Ausländers und des unterhaltsberechtigten Kindes dauerhaft gesichert ist. Von der Sicherung des Lebensunterhalts kann nach § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG nur dann abgesehen werden, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Hierfür liegen aber im Fall des Petenten keine Anhaltspunkte vor.

Ob daneben auch Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bzw. § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG entgegenstehen, kann offen bleiben.

Der Petent hat keinen Anspruch auf Einbürgerung. Einen Einbürgerungsanspruch nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StAG hat ein Ausländer nicht, der wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden ist. § 12 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StAG bestimmt, dass Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist, außer Betracht bleiben. Satz 2 ergänzt, dass bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen i. S. des Satzes 1 Nr. 2 und 3 diese zusammenzuzählen sind. Übersteigt die Summe der Strafen geringfügig den Rahmen nach den Sätzen 1 und 2, so wird im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann. Nr. 12 a.1.3 VAH-StAG BW bestimmt, dass ei-

ne geringfügige Überschreitung nicht mehr vorliegt, wenn die Summe der Verurteilungen die in Satz 2 genannten Höchstgrenzen um mehr als 20 Tagessätzen überschreitet.

Im Fall des Petenten ergibt die Summe der Verurteilungen zu Geldstrafen 100 Tagessätze. Hier wäre sodann eine Einzelfallentscheidung nach Nr. 12 a.1.3 VAH-StAG BW zu treffen. Da jedoch noch eine Freiheitsstrafe von einem Jahr im Raum steht, die das vierfache der außer Betracht zu bleibenden dreimonatigen Freiheitsstrafe beträgt, ist keine Ermessensentscheidung mehr möglich.

Ebenfalls scheidet eine Einbürgerung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG (Ermessenseinbürgerung) aus. Die „Ergänzende Anmerkung des BMI“ bei Nr. 8.1.1.2 Abs. 4 VAH-StAG BW verweist auf die Regelungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und § 12 a StAG. Damit scheidet auch eine Einbürgerung auf der Grundlage des § 8 StAG aus.

Dem Petenten wurde mittlerweile aber eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz erteilt. Der Petent wurde am 16. Dezember 2013 Vater eines deutschen Kindes. Mit der Mutter des Kindes lebt der Petent seit Dezember 2012 zusammen.

Die Voraussetzungen für die begehrte Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts bzw. der Einbürgerung liegen weiterhin nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

15. Petition 15/4260 betr. Rundfunkbeitrag

I. Sachverhalt

Der Petent wendet sich gegen die geräteunabhängige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch den Rundfunkbeitrag. Als Betreiber eines Gästehauses mit 16 Zimmern „für den kleinen Geldbeutel“, empfindet er es als unangemessen, dass er für diese Raumeinheiten, obwohl dort keine Fernsehgeräte vorgehalten werden, jeweils einen Drittel Rundfunkbeitrag bezahlen müsse. Zudem würden seine Kunden bereits zu Hause den Rundfunkbeitrag entrichten.

II. Rechtliche Überprüfung

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom

Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler war daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung war es in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Diese Annahme lässt sich auch statistisch untermauern. So befindet sich etwa nach der neuesten ARD-ZDF-Onlinestudie in 96 % aller Haushalte ein Fernsehgerät. Auch Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen sind heute ganz überwiegend mit separaten Rundfunkempfangsgeräten ausgestattet. So müssen nach der Deutschen Hotelklassifizierung schon in Unterkünften für einfache Ansprüche Farbfernseher mit Fernbedienung bereitgestellt werden; nach der Deutschen Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen wird ein Farb-TV ab einer Zwei-Sterne-Unterkunft verlangt. Die Empfangsmöglichkeit gehört damit in aller Regel als Standardausstattung zum Geschäftsmodell im Fremdenverkehr und stellt dort nicht bloß eine Begleiterscheinung, sondern einen echten Mehrwert dar.

Soweit sich nun in einzelnen Gästezimmern – wie etwa in den vom Petenten angebotenen – keine Fernsehgeräte befinden mögen, ist auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz zum Anknüpfungspunkt der Wohnung bzw. der Betriebsstätte für die Rundfunkbeitragspflicht zu verweisen. Dort wird betont, dass jede gesetzliche Regelung generalisieren müsse. Dies gelte insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie gerade im Abgabenrecht auftraten. Der Gesetzgeber sei daher gezwungen, aber auch berechtigt, seinen Entscheidungen ein Gesamtbild zugrunde zu legen und dieses in generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen umzusetzen.

Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend. Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern erst jüngst bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Ungeachtet dessen ist gerade in Hotel- und Gästezimmern durch die wechselnden Gäste von einer überdurchschnittlich intensiven Rundfunknutzung auszugehen. Dass die Hotelgäste in der Regel selbst bereits für ihre eigenen Wohnungen den Rundfunkbeitrag bezahlen, steht der Beitragspflicht von Beherbergungsbetrieben im Übrigen nicht entgegen. Denn diese schaffen eine neue Nutzungssituation gegenüber der Nutzung im Privathaushalt.

Auch wenn die Neuregelungen im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führt, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wird deutlich reduziert. Den Petenten weiterhin nur wegen des im Fernsehraum bereitgestellten Fernsehgeräts zu veranlagern, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin auf das Vorhandensein von Empfangsgeräten abzustellen. Es müsste mithin weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bzw. Betriebsstätte bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Soweit der Petent schließlich angibt, für jedes seiner Zimmer den Rundfunkbeitrag zu bezahlen, ist darauf hinzuweisen, dass nach der Neuregelung die jeweils erste Raumeinheit beitragsfrei bleibt. Diese Regelung, mit der vor allem Kleinstvermieter entlastet werden sollen, kommt auch dem Petenten wie dem Beherbergungsgewerbe insgesamt zugute. Im Übrigen stellen die Neuregelungen im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage auch insofern eine finanzielle Besserstellung dar, als zuvor für Zweitgeräte in Beherbergungsbetrieben mit bis zu 50 Gästezimmern jeweils eine hälftige Rundfunkgebühr und in Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern jeweils eine Gebühr in Höhe von 75 vom Hundert anfiel. Demgegenüber wird nun ab der zweiten Raumeinheit nur jeweils ein Drittel Rundfunkbeitrag fällig.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

16. Petition 15/4208 betr. Kosten der Unterkunft, Arbeitslosengeld II

I.

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen Entscheidungen des Jobcenters, des Sozialgerichtes und Landesozialgerichtes in Fragen der Erstattung von Kosten der Unterkunft und Heizung. In einem Ergänzungsschreiben beschwert er sich darüber, dass er nur deshalb keine neue Wohnung erhalten habe, weil er kein Telefon besitze.

Er stellt in seinem Schreiben vom 1. Juli 2014 fest, dass eine Klage zur Kostenerstattung der Transport- und Renovierungskosten vom Sozialgericht abgewiesen wurde. Ferner habe er beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. Auch seien Mietzahlungen für den Zeitraum vom 24. August 2014 bis 31. Oktober 2014 erst verspätet eingegangen. Wiederholt beklagt er, er habe Gebühren für einen Kabelanschluss gezahlt, ohne diese Leistung genutzt zu haben.

In einem weiteren Schreiben zur Petition vom 21. Juli 2014 beklagt der Petent, dass er eine Wohnung verloren habe, da er nicht über ein Telefon verfüge. Weiterhin reicht er ein Antwortschreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Juli 2014 ein. Aus diesem geht lediglich hervor, dass das Bundesverfassungsgericht für das Anliegen des Petenten nicht zuständig ist.

Mit Datum vom 7. August 2014 reicht der Petent ein an das Bundesverfassungsgericht gesandtes Schreiben ein und eine Kopie eines Schreibens an das Landessozialgericht. Darin beantragt er eine mündliche Verhandlung und eine neuerliche Feststellung des Streitwertes zu einer vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung.

In einem letzten Schriftstück vom 8. August 2014 reicht der Petent ein an das Sozialgericht gerichtetes Schreiben ein, in dem er Mahngebühren in Höhe von 23,00 €, sowie die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für die Zeit vom 1. September 2014 in Höhe von 405,00 € beantragt.

II.

Der Petent bezieht seit 1. Januar 2005 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch.

Er wurde am 23. August 2013 aus seiner Wohnung zwangsgeräumt. Die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Fragestellungen zu den Umzugs- und Renovierungskosten wurden im Rahmen der Petition 15/3614 (Landtagsdrucksache 15/5304, lfd. Nr. 13) bereits erörtert. Zwischenzeitlich erging zum Streitgegenstand darüber hinaus eine Entscheidung des Sozialgerichtes. Weiterhin ist eine Beschwerde aktuell beim Landessozialgericht anhängig.

Die vorgetragene angeblich unberechtigten Abzüge für Kabelfernsehen wurden ebenfalls bereits in der Petition 15/3614 erörtert.

Die angeführten verspäteten Mietzahlungen beziehen sich auf den Zeitraum vom 24. August 2014 bis 31. Oktober 2014. Diese Leistungen seien erst am 28. Oktober 2014 gezahlt worden. Da dieser Zeitraum in der Zukunft liegt, kann dieser Aspekt keine Berücksichtigung finden.

Zum 15. Juli 2014 plante der Petent einen erneuten Umzug. Am 21. Juli 2014 hat er dem Jobcenter schriftlich mitgeteilt, dass der aktuell geplante Umzug nicht realisiert werden konnte. Die Zahlung der Regelleistung für den Monat August 2014 ist rechtzeitig an den Petenten ergangen. Lediglich die Anweisung der Miete hatte sich für den Monat August 2014 leicht verzögert, da das Jobcenter von einem Umzug des Pe-

tenten Ende Juli ausgegangen war und die Zahlung der Miete für August 2014 an den (bisherigen) Vermieter zunächst noch abgewartet hatte. Der Weiterbewilligungsantrag des Petenten für die Zeit ab 1. September 2014 wurde am 4. August entschieden und ein entsprechender Bewilligungsbescheid für die Zeit vom 1. September 2014 bis 28. Februar 2015 erlassen.

III.

Angesicht der bestehenden Sach- und Rechtslage kann das formale Vorgehen des Jobcenters nicht beanstandet werden. Anhaltspunkte, die den vorgetragenen Aspekt des Mobbing er härten lassen würden, konnten nicht ersichtlich werden.

Hinsichtlich des nicht zustande gekommenen Mietverhältnisses, welches offenbar zum 15. Juli 2014 beginnen sollte, kann keine Stellungnahme erfolgen. Das Begehren des Petenten bezieht sich nicht auf eine Entscheidung des Jobcenters, sondern auf eine Entscheidung des vermeintlichen Vermieters. Das Jobcenter hatte keinerlei Einfluss auf das angestrebte Mietverhältnis, sodass dadurch kein Bezug zum Jobcenter gesehen wird.

Die erwähnten Mahngebühren in Höhe von 23,00 € wurden weder zeitlich noch auf eine konkrete Entscheidung des Jobcenters eingeordnet. Eine Stellungnahme hierzu ist nicht möglich.

Zu den im Rahmen dieser Petition vorgetragenen Beschwerden gegenüber den Entscheidungen des Sozialgerichtes und des Landesozialgerichtes wird festgestellt, dass aufgrund der vom Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit es dem Petitionsausschuss nicht gestattet ist, Maßnahmen des Gerichts zu bewerten, in das Verfahren einzugreifen oder eine verfahrensabschließende gerichtliche Entscheidung zu überprüfen. Nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche, sondern auch alle ihr dienenden, sie vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen der Richterin oder des Richters einschließlich der Prozessleitung zählen zum unangetasteten Kern der richterlichen Unabhängigkeit und sind damit einer Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht entzogen. Einwendungen gegen richterliche Maßnahmen, die im Rahmen eines laufenden Verfahrens angeordnet werden, sind vor Gericht vorzubringen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Im Übrigen ist der Ausgang des laufenden Gerichtsverfahrens beim Landessozialgericht zu den Transport- und Renovierungskosten bei der Zwangsräumung abzuwarten. Ein weiteres laufendes Verfahren hat die Bevormundung durch das Jobcenter zum Streitgegenstand.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

17. Petition 15/4303 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag. Er ist der Auffassung, dass die öffentlich-rechtlichen Sender, die zwischenzeitlich in mit den privaten Sendern vergleichbarem Maße Werbung ausstrahlen, sich auch ohne den Rundfunkbeitrag, gegebenenfalls durch eine weitere Steigerung ihrer Werbezeiten, finanzieren können müssten. Der Rundfunkbeitrag sei nicht mehr zeitgemäß.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und dessen Existenzberechtigung erst jüngst durch das Bundesverfassungsgericht erneut bekräftigt worden ist. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist innerhalb des dualen Rundfunksystems der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen

werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler war daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschildner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern erst jüngst bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

In Bezug auf den Anknüpfungspunkt der Wohnung für die Rundfunkbeitragspflicht betont der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, dass jede gesetzliche Regelung generalisieren müsse. Dies gelte insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie gerade im Abgabenrecht aufträten. Der Gesetzgeber sei daher gezwungen, aber auch berechtigt, seinen Entscheidungen ein Gesamtbild zugrunde zu legen und dieses in generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen umzusetzen.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führt, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wird deutlich reduziert. Eine niedrigere Veranlagung etwa der sogenannten „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Empfangsgeräts zu differenzieren. Es müsste mithin weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Im Hinblick auf die Kritik des Petenten, die sich zunächst gegen eine zunehmende, zwischenzeitlich mit den privaten Sendern vergleichbare Werbefinanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten richtet, ist zu bemerken, dass das Bundesverfassungsgericht von der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Werbefinanzierung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgeht. Allerdings muss diese Finanzierungsart hinter den Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag zurücktreten. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Mischfinanzierung aus Rundfunkbeiträgen und Werbeeinnahmen besonders geeignet sei, einseitigen Abhängigkeiten vorzubeugen. Dadurch, dass die Werbeeinnahmen die Abhängigkeit vom Rundfunkbeitrag – wenn auch in relativ geringem Maße – vermindern, sichern sie dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein Stück „genuiner Programmfreiheit“ und stärken so seine Staatsferne.

Auf der anderen Seite darf die Bedeutung der Werbeeinnahmen als Finanzierungsquelle jedoch auch nicht überhand nehmen, da bei einer zu starken Abhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der Werbefinanzierung programm- und vielfaltsverengende Tendenzen zu befürchten wären. Vor diesem Hintergrund scheidet eine reine Werbefinanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus.

Im Übrigen ist noch anmerken, dass im Ersten Fernsehprogramm der ARD und im Programm „Zweites Deutsches Fernsehen“ werktäglich höchstens 20 Minuten Werbung im Jahresdurchschnitt ausgestrahlt werden dürfen. Nach 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen Werbesendungen gar nicht ausgestrahlt werden. In den Dritten Fernsehprogrammen findet Werbung überhaupt nicht statt. Von einer vergleichbaren Werbepresenz im öffentlich-rechtlichen Fernsehen wie in den privaten Sendern auszugehen, erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

18. Petition 15/4076 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen serbischen oder kosovarischen Staatsangehörigen.

Er reiste im Januar 1996 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom Juli 1996 bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Außerdem wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse bestehen und der Petent wurde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise nach Jugoslawien aufgefordert.

In der Folge wurde der Petent geduldet. Eine im Juli 1998 beabsichtigte Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, da der Petent untergetaucht war. Im Februar 1999 heiratete der Petent eine deutsche Staatsangehörige. Im März 1999 wurde ihm daraufhin erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und bis Juni 2006 verlängert. Im Mai 1999, im Mai 2000 und im April 2003 kamen drei gemeinsame deutsche Kinder zur Welt. Im Juni 2002 trennte sich das Ehepaar. Die Scheidung erfolgte im April 2004. Das Sorgerecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurden mit Vereinbarung vom April 2003 der Kindesmutter übertragen.

Im April 2006 beantragte der Petent die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Aufgrund erheblicher Straftaten und fehlender Beistands- und Betreuungsgemeinschaft mit den deutschen Kindern wurde mit Verfügung vom März 2008 sowohl die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis abgelehnt. Hiergegen erhob der Petent Widerspruch, der im Januar 2009 zurückgewiesen wurde. Die Klage wurde im Juni 2009 abgewiesen.

Im Januar 2010 fand die Eheschließung mit einer weiteren deutschen Staatsangehörigen statt. Im Februar 2010 stellte der Petent einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Im November 2010 kam eine gemeinsame Tochter zur Welt. Im November 2010 erhob der Rechtsanwalt des Petenten eine Untätigkeitsklage. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Ausländerbehörde im Juli 2011 den Aufenthaltserlaubnisantrag zu bescheiden.

Mit Verfügung vom September 2011 wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen abgelehnt, aber die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nach Ablauf der Bewährungszeit der letzten Strafe im Dezember 2011 in Aussicht gestellt. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium im April 2013 zurückgewiesen. Klage wurde nicht erhoben. Im Oktober 2011 wurde die zweite gemeinsame Tochter geboren.

Da nach Ablauf der Bewährungsfrist ein neues Strafverfahren gegen den Petenten anhängig war und auch keine Nachweise über die Lebensunterhaltssicherung des Petenten vorgelegt wurden, wurde keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, sondern die Duldung jeweils verlängert, zuletzt im Juni 2014 bis September 2014.

Im Juni 2014 wurde ein neuer Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt, über den noch nicht entschieden wurde.

Strafrechtlich ist der Petent bereits mehrfach, teilweise erheblich in Erscheinung getreten.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent lebt in familiärer Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau und den gemeinsamen Töchtern. Die letzte Verurteilung erfolgte im März 2014. Die der Strafe zugrunde liegende Tat fand allerdings bereits im Januar 2012 statt. Zuvor war der Petent drei Jahre straffrei.

Die Ausländerbehörde beabsichtigt in Anbetracht der Gesamtumstände, soweit keine neuen Strafverfahren anhängig werden, das Ermessen zugunsten des Petenten auszuüben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG bis zum 11. August 2017 zu erteilen.

Beschlussempfehlung:

Mit der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 11. August 2017 wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Tschenk

19. Petition 15/4332 betr. Neubau des Stuttgarter Hauptbahnhofs

I. Gegenstand der Petition

Der Petent strebt einen Baustopp des Umbaus des Hauptbahnhofs Stuttgart vom Kopf- zum Durchgangsbahnhof im Zuge des Bahnprojekts Stuttgart 21 an. Er wendet ein, dass Baumaßnahmen untersagt werden müssten, solange kein medizinisches und kriminologisches Gutachten sowie eine Vergleichsstudie mit anderen großen Bahnhöfen vorliegen würden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Umbau des Hauptbahnhofs Stuttgart ist Teil des Bahnprojekts Stuttgart 21 der DB Netz AG (Bahn), das eine grundlegende Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart vorsieht.

Der neue Bahnhof wurde im Zuge des Planfeststellungsabschnitts (PFA) 1.1 – Talquerung mit neuem Hauptbahnhof – mit Beschluss vom 28. Januar 2005

nach einem umfangreichen und umfassenden Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung planfestgestellt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Zulassungsbehörde hat im Planfeststellungsbeschluss die Zulassungsfähigkeit des Umbaus des Bahnhofs umfassend geprüft. Die Planfeststellungsentscheidung beinhaltet dabei alle für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mehrfach gerichtlich bestätigt und ist bestandkräftig.

Am 27. November 2011 fand zu Stuttgart 21 eine Volksabstimmung statt. Bei dieser Volksabstimmung haben sich 58,9 Prozent der Abstimmenden gegen den Ausstieg des Landes aus der Projektfinanzierung von S 21 ausgesprochen, 41,1 Prozent stimmten für den Ausstieg.

Mit dem Umbau wurde bereits vor einiger Zeit begonnen, so ist u. a. der Querbahnsteig zur Baufeldfreimachung für den neu zu bauenden Bahnhofstrog verlegt, die Ausschachtung des Bahnhofstrogs steht an.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Bauherrin des Projekts ist die Bahn, Zulassungsbehörde das EBA, d. h. eine Bundes- und keine Landesbehörde. Unabhängig davon, dass die vom Petenten geforderten Untersuchungen regelmäßig für eine Zulassung wie vorliegend nicht erforderlich sind, wurde die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, zu denen u. a. der Gesundheitsschutz und die öffentliche Sicherheit zählen, vom EBA abschließend geprüft und festgestellt. Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss und ggf. dazu ergangene Änderungsentscheidungen berechnen die Bahn zur Durchführung der dort zugelassenen Baumaßnahmen. Mit dem Bau wurde schon vor einiger Zeit begonnen, Aufträge sind vergeben und damit bereits erhebliche Mittel eingesetzt bzw. Verpflichtungen eingegangen.

Nachdem sich eine große Mehrheit in der Volksabstimmung gegen den Ausstieg des Landes aus der Projektfinanzierung von S 21 ausgesprochen hat, hat die Landesregierung umgehend klargestellt, dass sie dieses Ergebnis akzeptiert und es umsetzen wird. Sie hat auch in der Folgezeit immer darauf verwiesen, dass sie sich an dieses Ergebnis gebunden fühlt.

Das Land ist nach alledem nicht in der Lage, einen Baustopp zu verfügen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

20. Petition 15/2378 betr. Bausache, Zufahrt, Ruhezeit

Gegenstand der Petition:

Die Petenten tragen vor, die westlich ihres Hauses errichtete private Auf- und Abfahrt zu einem Parkdeck werde entgegen den Bestimmungen im Bebauungsplan bei Tag und Nacht als Durchfahrtsstraße genutzt. Diese Nutzung verstärke die Lärmbeeinträchtigung.

Die Petenten beantragen, Schilder anzubringen, die lediglich die Zu-/Auffahrt zu den Parkflächen zulassen.

Zusätzlich sollten zur Abwehr von Staub und Abgasen an der Stützmauer des Parkdecks südlich des Gartens der Petenten eine höhere Bepflanzung angebracht werden.

Es entspreche nicht der Wahrheit, wenn vonseiten der Gemeinde behauptet werde, sie – die Petenten – hätten Einsicht in die Baupläne während der Einspruchsfrist im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigung bekommen.

Die Petenten beklagen außerdem eine Wertminderung ihres Gebäudes.

Sachverhalt:

1.1 Eigentumsverhältnisse, Lage des Grundstücks

Eigentumsverhältnisse

Zum Zeitpunkt des vorangegangenen Petitionsverfahrens 15/1484 waren die Petenten noch Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 121. Das Grundstück ist im nördlichen Bereich mit einem Wohngebäude bebaut. Der südliche Grundstücksteil zum Parkdeck hin ist nicht bebaut. Das Grundstück grenzt nicht unmittelbar an die mit der Petition beanstandete Auffahrt zum Parkdeck an. Die Petenten haben inzwischen ihr Grundstück veräußert. Sie begründen diesen Schritt mit der erheblichen Lärmbelästigung durch die Auffahrt und daraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die Petenten halten ihre Petition trotz der Grundstücksveräußerung ausdrücklich aufrecht. In ihr Wohnhaus sei nunmehr eine junge Familie mit zwei Kindern eingezogen. Die junge Familie solle wenigstens in der Nachtzeit Ruhe vor durchfahrenden Fahrzeugen haben.

Lage der Auffahrt – Rampe – sowie der Nachbargrundstücke

Die von den Petenten beanstandete Auffahrt – Rampe – befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebiets. Über die Rampe werden die Stellplätze von der Sch.-Straße aus erschlossen. Bei einer Nutzung der Rampe als Zu- und Abfahrt kann die Sch.-Straße auch von der H.-Straße über das Parkdeck erreicht werden.

Östlich an die Auffahrt schließt mit seiner Längsseite das nicht bebaute Grundstück Flst.-Nr. 108/2 an. Nördlich des Grundstücks Flst.-Nr. 108/2 schließt mit

seiner Schmalseite das mit einem Wohngebäude bebaute Grundstück Flst.-Nr. 121/1 direkt an die Auffahrt an. Östlich des Grundstücks Flst.-Nr. 121/1 schließt sich das mit einem Wohnhaus bebaute und ehemals im Eigentum der Petenten stehende Grundstück Flst.-Nr. 121 an.

1.2 Abgeschlossene Petition 15/1484

Soweit die Petenten ihre Einwände aus der abgeschlossenen Petition wiederholen und keine neuen Gesichtspunkte dazu vorbringen (das sind: Auffahrt würde den Bestimmungen des Bebauungsplans widersprechen, Verweh rung der Einsichtnahme in die Baupläne und befürchtete Wertminderung des Gebäudes), wird auf die Ausführungen zur abgeschlossenen Petition 15/1484 verwiesen.

Nachdem der Petition mit Beschluss des Landtags vom 12. Dezember 2012 nicht abgeholfen werden konnte, wurde die Auffahrt hergestellt.

1.3 Nutzungsänderung der Sch.-Galerie, Bauantrag für die Errichtung einer Stützwand, Änderung der Stellplatzeinteilung und der nördlichen Auffahrt in eine Zu- und Abfahrt

Am 18. Januar 2013 wurde bei der unteren Baurechtsbehörde vom Bauherr ein Bauantrag zur „Nutzungsänderung der Sch.-Galerie und Änderung der Anordnung der Stellplätze“ eingereicht.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2013 teilte der Bauherr dem Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamts mit, nach den ersten Betriebsstunden des Lebensmittelmarktes habe sich gezeigt, dass die Auffahrt, gegen die sich die Petenten mit der Petition 15/1484 wandten, von den Kunden des Marktes auch als Abfahrt genutzt werde. Die Auffahrt solle daher zukünftig als Zu- und Abfahrt von den Kunden des Marktes genutzt werden können. Einen Durchgangsverkehr über das Parkdeck wünscht der Bauherr jedoch ausdrücklich nicht.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens meldete das Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamts jedoch Bedenken wegen Lärmemissionen an, sofern die bislang lediglich als Auffahrt benutzte Rampe künftig als „Zu- und Abfahrt“ genutzt werden soll. Durch eine Nutzungsänderung der genehmigten Auffahrt in eine „Zu- und Abfahrt“ verändere sich das Verkehrsaufkommen und somit auch die Lärmsituation auf der Auffahrt und auf dem Parkdeck.

Aufgrund der Bedenken des Gewerbeaufsichtsamtes und um das Bauvorhaben „Nutzungsänderung Sch.-Galerie“ nicht zu verzögern, wurde aus dem laufenden Verfahren der Teil-Bauantrag „Änderung der Anordnung der Stellplätze“ herausgenommen. Dieser wird in einem gesonderten Verfahren geprüft.

Ein Bauantrag, der auch die mit der Petition beanstandete Nutzungsänderung der Auffahrt in eine „Zu- und Abfahrt“ und die Errichtung einer Stützwand auf der nördlichen Seite des Parkdecks umfasst, ist bei der unteren Baurechtsbehörde am 4. April 2013 eingegangen. Über den Bauantrag ist noch zu entscheiden.

1.4 Lärmproblematik

Hinsichtlich der Lärmemissionen war aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes die Zulässigkeit der bisherigen Auffahrt als „Zu- und Abfahrt“ mit einer Lärmimmissionsprognose nachzuweisen. Hierfür wurde ein umfassendes Lärmgutachten (Lärm-Immissionsprognose) vom Bauherrn in Auftrag gegeben. Das Lärmgutachten wurde der unteren Baurechtsbehörde im Mai 2013, ein überarbeitetes Lärmgutachten vom 27. Juni 2013 wurde im Juli 2013 vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass bei einer Nutzung der nördlichen Rampe als „Zu- und Abfahrt“ tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr) das Irrelevanzkriterium für Lärm nicht an allen maßgeblichen Immissionsorten erfüllt ist und damit Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind.

Der maßgebliche Immissionsort, an dem das Irrelevanzkriterium für Lärm nicht erfüllt ist, befindet sich jedoch nicht am ehemals im Eigentum der Petenten stehenden Gebäude auf dem Grundstück Flst.-Nr. 121, sondern am Gebäude unmittelbar östlich neben der geplanten „Zu- und Auffahrt“ des Parkdecks.

Die Immissionswerte am ehemaligen Grundstück der Petenten (Flst.-Nr. 121) werden im Gutachten nicht thematisiert. Insoweit ist das ehemalige Grundstück der Petenten von der geplanten veränderten Nutzung der bisher lediglich als Auffahrt genutzten Rampe nicht berührt.

Zur Lösung des Lärmkonflikts wurde zwischen dem Eigentümer des unmittelbar an die Auffahrt östlich anschließenden Grundstücks und dem Bauherrn eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt den Einbau von Lärmschutzfenstern in dessen Haus.

Das Gutachten kommt weiter zu dem Schluss, dass nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) ohne eine Lärmschutzwand maximal 1 Fahrbewegung, mit Lärmschutzwand maximal 3 Fahrbewegungen pro Stunde auf der geplanten Zu- und Abfahrt zulässig sind. Um ein Überschreiten der Anzahl von Fahrbewegungen pro Stunde sicher auszuschließen, wurde bereits eine Schranke im nördlichen Bereich der bisherigen Auffahrt installiert. Nach den Angaben des Bauherrn wird die Schranke in der Nachtzeit geschlossen.

1.5 Kennzeichnung eines Durchfahrtsverbots von der L.-Straße zur H.-Straße

Die untere Straßenverkehrsbehörde hat nach einem Ortstermin am 24. Mai 2013 angeordnet, das Parkdeck mit dem Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) und dem Zusatz „Anlieger frei“ für den durchgehenden Verkehr zu sperren. Diese angeordneten Verkehrszeichen wurden bereits aufgestellt.

Rechtliche Würdigung:

2.1 Baugenehmigung für Neubau Lebensmittelmarkt mit S. Galerie, Anlage von 104 Stellplätzen sowie Neuordnung von 24 Stellplätzen vom 25. Mai 2011

Das ehemals im Eigentum der Petenten stehende Grundstück Flst.-Nr. 121 befindet sich im Geltungs-

bereich eines Bebauungsplans, der für den Bereich des Lebensmittelmarktes und der Sch.-Galerie sowie den Stellplatzbereich auf dem Parkdeck ein Sondergebiet und ein Mischgebiet festsetzt. Im Bereich des Wohnhauses auf dem ehemaligen Grundstück Flst.-Nr. 121 der Petenten ist ein Mischgebiet festgesetzt.

Bauplanungsrechtlich entspricht das genehmigte Vorhaben einschließlich den Zu- und Abfahrten sowie den Stellplätzen dem Bebauungsplan.

2.2 Bauantrag für die Errichtung einer Stützwand, Änderung der Stellplatzeinteilung und der nördlichen Auffahrt in eine Zu- und Abfahrt

Nach § 12 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind Stellplätze und Garagen in allen Baugebieten zulässig. Zu- und Abfahrten sind dabei bauplanungsrechtlich den Stellplätzen und Garagen zuzuordnen.

Die Nutzungsänderung der Auffahrt in eine „Zu- und Abfahrt“ verstößt auch nicht gegen § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO (Rücksichtnahmegebot), nach der bauliche und sonstige Anlagen auch unzulässig sind, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder der in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden (siehe nachfolgende Ausführungen zu Ziffer 2.3).

2.3 Lärmproblematik

Mit dem Einbau der Lärmschutzfenster auf Kosten der Bauherren wird den sich aus der Nutzungsänderung (Zu- und Abfahrt) ergebenden zusätzlichen Lärmemissionen aus den verstärkten Fahrbewegungen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gegenüber dem Angrenzer der Rampe Rechnung getragen. Dazu wurde zwischen der Bauherrschaft und dem betroffenen Eigentümer eine Vereinbarung getroffen. Die Vereinbarung und das Gutachten werden Bestandteile der Änderungsbaugenehmigung.

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr wird durch das in der Baugenehmigung als Auflage verbindlich vorgeschriebene Anbringen und Schließen der Schranke gewährleistet, dass die Rampe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht als Durchfahrtsstraße genutzt werden kann. Damit wird eine Überschreitung der im Lärmgutachten festgestellten maximal zulässigen Fahrbewegung pro Stunde in der Nacht verhindert.

Im Ergebnis sind durch die beantragte Nutzungsänderung der Rampe als „Zu- und Abfahrt“ bei Einhaltung der o. g. Auflage bereits für das unmittelbar angrenzende Grundstück keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das nicht an die Auffahrt grenzende ehemalige Grundstück der Petenten ist schon nach der gutachterlichen Lärmprognose nicht relevant betroffen. Die im Rahmen der Lösung des Lärmkonflikts mit dem Angrenzer der Rampe getroffene Vereinbarung zur Beschränkung der Fahrbewegungen in der Nachtzeit kommen jedoch auch diesem zugute.

Anhaltspunkte, die insbesondere Verstöße durch die Änderung der Zu- und Abfahrt gegen das Rücksicht-

nahmegebot oder gegen die Belange gesunder Wohnverhältnisse auf dem ehemaligen Grundstück der Petenten begründen könnten, sind nicht zu erkennen.

2.4 Kennzeichnung eines Durchfahrtsverbots von der L.-Straße zur H.-Straße

Durch die mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 24. Mai 2013 angeordnete und umgesetzte Beschilderung (Verkehrszeichen 260 – Verbot für Kraftfahrzeuge – mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“) nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO soll die Durchfahrt zwischen der Sch.-Straße und der H.-Straße über das Parkdeck und die Zu- und Abfahrtsrampen verhindert werden, indem lediglich der Anliegerverkehr zugelassen ist. Insoweit ist dem Anliegen der Petenten auf eine Beschilderung entsprochen.

2.5 Begrünung

Es ist vorgesehen, an der Umwehrgung der Stützwand auf der Nordseite des Parkdecks südlich des Gartens des Grundstücks Flst.-Nr. 121 einen dauergrünen Bewuchs (zum Beispiel Efeu) mit einer Mindesthöhe von 80 Zentimetern anzubringen. Auf dem Parkdeck sollen 5 Bäume und 5 Klettergerüste angepflanzt beziehungsweise angebracht werden. Die Klettergerüste sollen mit Efeu bepflanzt werden.

Eine ursprünglich vorgesehene Bepflanzung mit einer Hecke und hochstämmigen Bäumen zwischen der Stützwand des Parkdecks und dem Grundstück Flst.-Nr. 121 konnte nicht umgesetzt werden. Die Pflanzungen waren auf privatem Grund – einem schmalen Grundstücksstreifen zwischen dem Grundstück der Petenten und dem Parkdeck – geplant. Der Eigentümer stellte sein Grundstück hierfür jedoch nicht zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition ist im Hinblick auf die gewünschte Beschilderung eines Durchfahrtsverbots und der beabsichtigten Nebenbestimmung in der Baugenehmigung über die Anbringung und das Schließen der bereits angebrachten Schranke zur Einhaltung der Ruhezeit (22:00 bis 6:00 Uhr) abgeholfen und wird insoweit für erledigt erklärt. Der Bauherr hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen für die Einhaltung der Ruhezeiten zu sorgen. Unabhängig davon wird das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur das Landratsamt sowie die Gemeinde bitten, die Sicherstellung der o. g. Ruhezeit im Auge zu behalten und gegebenenfalls tätig zu werden.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

05. 11. 2014

Die Vorsitzende:
Böhlen